

Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung

Sitzungstermin: Mittwoch, den 29.04.2020

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:20 Uhr

Ort, Raum: Puchenau, Buchensaal, Kirchenstraße 2

Anwesende:

Bürge	

Schimböck Gerald, MAS ÖVP

<u>Vizebürgermeister</u>

Kastner Martin, DI Dr. ÖVP

Mitglieder

Falkner Andreas ÖVP ÖVP Pühringer Hermann, Mag. Dr. ÖVP Thaller Nikolaus, Mag. Hammer Josef ÖVP Falkner Christine ÖVP Schodits Sabine ÖVP Buchgeher Friedrich ÖVP ÖVP Grubmüller Josef, Ing, Mag. ÖVP Gruber Friedrich Allen-Stingeder M.Beverley, Mag., BEd SPÖ Zwettler Florian, DI Dr. SPÖ Mahringer Andrea SPÖ Fellner Gerald SPÖ SPÖ Zwettler Anna Wicpalek Heinrich, Mag. SPÖ GRÜNE Lindl Wolfram, DI

Reder Elisabeth, DI GRÜNE Gaisbauer Günter, Mag. GRÜNE Zwittlinger Johann FPÖ

Ersatzmitglieder

Fölser Johannes ÖVP Vertretung für Frau Sarah Windischhofer Zwittlinger Waltraud FPÖ Vertretung für Herrn Mag. Stefan Lang

<u>Weitere Anwesende</u> Arnezeder Manfred Schnötzinger Daniel, Mag.

Abwesende:

Mitglieder

Tischler Renate GRÜNE Watschinger Rudolf Ferdinand, Dr. FPÖ

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Insgesamt sind 23 Mitglieder anwesend.

Der Vorsitzende eröffnet um 20:05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Zustellung
- außerhalb des Sitzungsplanes aufgrund der Zustimmung vom 06.11.2015 erfolgte. Demnach erfolgte die Sitzungseinladung und Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte 25 mal per E-Mail.
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.12.2019 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

- 1. FF Puchenau Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung Beratung und Beschlussfassung
- 2. Rechnungsabschluss 2019; Beratung und Beschlussfassung
- 3. Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 06.02.2020; Beratung und Beschlussfassung
- 4. Satzung des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau neuerliche Beratung und Beschlussfassung über Änderungen
- 5. Zubau eines Abstellraumes und Sanierungsmaßnahmen im Kinderbetreuungsgebäude: a) Beratung über Grundsatz-/Baubeschluss b) Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan
- 6. Wegparzelle Gruber Häusermühle Übernahme ins öffentliche Gut Beratung und Beschlussfassung
- 7. Verordnung über die Widmung einer Straße (Verbindungsstraße Wilheringerstraße Gartenstadtstraße) für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße sowie die Auflassung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße Beratung und Beschlussfassung
- 8. Überarbeitung BBPL Gartenstadt 2; Änderung Nr. 8; Teil West; Beratung und Beschlussfassung über Änderung
- 9. Neuplanungsgebiet Golfplatzwiese Verlängerung um ein weiteres Jahr Beratung und Beschlussfassung
- 10. FLWP Änderung 6.1 Kepplinger Josef, Tabergerweg; Beratung und Beschlussfassung über a) die Umwidmung und b) den vorliegenden Raumordnungsvertrag (Infrastrukturkostenvertrag)
- 11. FLWP Änderung 6.2 Sonderausweisung für Funkanlage Forstnerstraße ; Beratung und Beschlussfassung
- 12. Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über Änderung des Dienstpostenplanes
- 13. Allfälliges

1. FF Puchenau - Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Schimböck

Berichterstatter: Koppensteiner, Steinbichl, Ehrlinger

Antragsteller: Kastner

Die Herren Koppensteiner Peter, Steinbichl Wolfgang und Ehrlinger Horst erläutern anhand einer PP-Präsentation den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan der FF Puchenau.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 hat die Landesregierung durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu regeln.

Dies erfolgt anhand der Einwohnerzahl und der Anzahl der Gebäude im Pflichtbereich der Feuerwehr anhand einer vorgegebenen Gefahrenmatrix (automatisch in bzw. im Wege von DigiKat). Die Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Was die Feuerwehren leisten sollen regelt § 2 des Oö. FWG 2015. Die wesentlichen Pflichtaufgaben:

- Vorbeugender und abwehrender Brandschutz (Das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache)
- Vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes (Die die Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten)
- Technische Hilfeleistung (Die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt - ausgenommen Leistungen iSd § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz)
- Mitwirkung an der Schlagkrafterhaltung (soweit möglich)
- Unterweisungen der Bevölkerung und Bewusstseinsbildung (soweit möglich)
- sonstige technische oder persönliche Hilfeleistungen sind als privatrechtliche T\u00e4tigkeiten, soweit sie die Schlagkraft nicht beeintr\u00e4chtigen m\u00f6glich

Dazu fand am 28.11.2019 am Gemeindeamt eine Besprechung mit Vertretern des Landes-, Bezirks-, Abschnitts-, sowie Pflichtbereichskommandos der Feuerwehr, sowie mit Vertretern der Gemeinde (BGM, AL, Endt) statt.

Dabei wurde die Gefahrenbewertung und Bewertung der eigenen Lage (SyBOSGemeindeauswertung) samt Bestimmung der Erfordernisse zur Schutzzielerreichung in den kommenden 10 Jahre (Planungszyklus) durchgeführt.

Das Protokoll dieses Gesprächs ist im Gemeinderat zum Beschluss zu erheben, damit ist die GEP für die kommenden 10 Jahre abgeschlossen, ausgenommen es ändern sich maßgebliche Rahmenbedingungen an der Gefahrenmatrix.

Im Besonderen wurde auch das Beschaffungsprogramm an Fahrzeugen der Feuerwehr Puchenau in den kommenden 10 Jahren festgesetzt (siehe Seite 3). "Vorgemerkt" bedeutet hier, dass die entsprechenden Fahrzeuge durch das OÖ. Landesfeuerwehrkommando gefördert werden, was für das "auslaufend" markierte KDOF nicht gilt. Das als "offen" bezeichnete KLF (Kleinlöschfahrzeug) würde der Feuerwehr Puchenau It. Ausrüstungsrichtlinie zustehen, würde auch durch das Landesfeuerwehrkommando gefördert werden, jedoch besteht derzeit durch die Feuerwehr Puchenau einsatztaktisch kein Bedarf, bzw. könnte dieses aufgrund der Mannschaftsstärke derzeit nicht besetzt

werden. Das im Beschaffungsprogramm für 2021 angeführte KDOF wird durch das Landesfeuerwehrkommando und die Feuerwehr Puchenau finanziert, somit ist kein finanzieller Anteil durch die Gemeinde zu leisten.

"Gemäß § 43 Oö. GemO stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle das unten angeführte GEP Beratungsprotokoll beschließen, um die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr Puchenau abschließen zu können."

Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung



GEP-Ergebnis | 1 GEFAHRENABWEHR- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG

28.11.2019

	Gemäß	3 § 10 Oö. FWG 2015 in Anwe	ndung der Oö. FW-APV
GKZ:	41618	Gemeinde:	Puchenau
<u> </u>			
Maßnahme	nblock: (Alarmpl	angestaltung, Löschwasser	management,)
			ung der Anfahrtszeiten (auch der
Nachbarfe	uerwehren) anz	upassen.	
Im Großtei	l der Gemeinde	kann die Löschwasserve	rsorgung als gut bezeichnet werden.
Wesentlich	e Punkte, Ziele:	(Kooperationen, Nachbarso	:haftshilfe,)
Keine	·	` '	
Objektbezo	gene Maßnahm	en: (in Verbindung mit der [Digikat-Gefahrenliste)
Keine			

Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung



GEP-Ergebnis | 2

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ:	41618	Gemei	inde:	Puchenau		
Neue F	Pflichtbereich	sklasse:	4		Datum	28.11.2019

Einsatzmittelblock: (Fahrzeuge, Geräte,...)

Bei der Feuerwehr Puchenau ist ein A-Boot für Schulungszwecke vorhanden. Vor Ersatzbeschaffung des RLF ist aufgrund des bereits in Bau befindlichen A26 Brücken- und Tunnelprojektes zu klären ob ein RLF-T für die Feuerwehr Puchenau notwendig wäre. In der Pflichtbereichsklasse 4 sind It. Oö. Feuerwehr- Ausrüstungs- und Planungsverordnung ein Kommandofahrzeug zwei Basisfahrzeuge ein Löschfahrzeug und zwei wasserführende Fahrzeuge vorgesehen. Derzeit fehlen die beiden Basisfahrzeuge, wobei es geplant ist eines davon im Jahr 2022 zu beschaffen. Das zweite Basisfahrzeug wird derzeit nicht beschafft, da auch die gesetzlich erforderliche Mindestmannschaftsstärke von 67 aktive Mitglieder nicht gegeben ist (derzeit 66 aktive Mitglieder).

Fahrzeug	gbestand			Ausrüst	tungspl	anung		Fw.Haus
Feuerwehr	Fahrzeug Ist-Stand	Baujahr	gefördert als	Taktische Bezeichnung	§ APV,GEP,LKS	geplantes Anschaffungsjahr	Status vorgemerkt, auslaufend	Stellplatz
Puchenau	KDOF	2006					auslaufend	
	KDOF	2004	KDOF	KDOF	APV	2021	∨orgemerkt	1
	LFB-A2	2002	LFA	LFA	APV	2029	vorgemerkt	1
	TLF	2005	TLF	TLF	APV	2032	∨orgemerkt	1
	RLF	1993	RLF	RLF	APV	2024	vorgemerkt	1
			KLF-L	KLF-L	APV	2022	vorgemerkt	1
			KLF	KLF	APV		offen	
								+
								1
								1
								+
	_							+
	_		-					+
§: Genehmigungsgrundlage (APV GEP I KS) Status (V	orgemerkt Au	slaufend)				

Gefahrenabwehr- & Entwicklungsplanung



GEP-Ergebnis | 3

GEFAHRENABWEHR- und ENTWICKLUNGSPLANUNG Gemäß § 10 Oö. FWG 2015 in Anwendung der Oö. FW-APV

GKZ:	41618	Gemeinde:	Puchenau	

Die Erstellung erfolgte unter Einbeziehung der nach § 10 Oö. FWG 2015 Mitwirkungsberechtigten. Darüber hinaus wurden ihre allenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgten Anmerkungen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mitwirkungsberechtigte	DG/Titel, Nachname	Datum + Unterschrift
H Probenacy	ABi Grubmiller Sefred	28 M. 13 / Sh &
т		
(F)		
Feuerwehr		
Pflichtbereichs-Kdt.	HBi Grusmiller Alfred	28 M 18 John of
Abschnitts-Feuerwehrkdt.	BR REITER KURT	Vails 1st
Bezirks-Feuerwehrkdt.	OR ENGEN FOTER Thannes	then In OR
Landes-Feuerwehrinspektor	LFi Karl Kroul	4.12.19 Show
Für die Landes-Feuerwehrleitung (auf Verlangen)		6

Besch	luss Gemeindera	t:
als schlüssig/* bewertet un geeignat/* erkannt. N	de die vorliegende Gefahrenabwehr- und Ent id die darin dargestellten Maßnahmen als Nähere Ausführungen sind dem beiliegenden "wenn nichtzutreffend streichen und Bemerki	Auszug aus dem
	Unterschrift Bürgermeisterin:	
Datum GR-Beschluse:	Ontologinit purgennelsterni.	

Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

2. Rechnungsabschluss 2019; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 mit seinen integrierenden Bestandteilen, insbesondere dem Erläuterungsbericht ist in der Zeit vom 10. März 2020 bis 24. März 2020 öffentlich aufgelegen und es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 09. März 2020 den Rechnungsabschluss 2019 geprüft. Aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 09. März 2020 wird dem Gemeinderat empfohlen, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 zu genehmigen.

Weiters liegt auch die endgültige <u>Abrechnung des OÖ. Hilfswerk für das Kindernest Puchenau</u> vor. Diese sieht mit Einnahmen von € 107.816,-- und Ausgaben von € 194.374,-- einen endgültigen <u>Gemeindebeitrag in Höhe von € 86.558,--</u> (It. Voranschlag € 103.700,--) vor, der gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss 2019 genehmigt werden soll.

Der laufende Betrieb bei der <u>Abfallbeseitigung</u> brachte im Jahr 2019 einen <u>Abgang in Höhe von € 6.978,39</u>. Dies resultiert daraus, dass der BAV bei den Altstoffcontainern nur mehr die Glascontainer fördert, für Papier und Metall gibt es keinen Kostenersatz mehr. Das war im VA 2019 bzw. bei der Kalkulation der Gebühren nicht bekannt. Auch gab es beim Baum- und Strauchschnitt (Schreddermaterial) wesentliche Mehrkosten.

Der laufende Betrieb bei der <u>Wasserversorgung</u> brachte im Jahr 2019 einen <u>Überschuss von € 169.950,16</u>. Dieser Überschuss wird zum Teil der Rücklage Wasserversorgung zugeführt (€ 90.000,-). Der Rest des Überschusses wird für die Abgangsdeckung benötigt.

Gleichzeitig sind beim <u>ao. Vorhaben Sanierung Wasserleitung Schießstätte</u> bis Ende 2019 Kosten in Höhe von € 370.302,06 angefallen. Diese konnten teilweise mit Interessentenbeiträgen bedeckt

werden (bis Ende 2019 € 220.972,78). Der <u>offene Restbetrag in Höhe von € 149.329,28 soll mit</u> <u>einer Rücklagenentnahme aus der Rücklage Wasserversorgung beglichen werden</u>. Somit ist dieses Vorhaben mit Jahresende 2019 fertig ausfinanziert.

Die <u>Abwasserbeseitigung</u> hat beim laufenden Betrieb ebenfalls einen Überschuss erbracht. Dieser <u>Überschussbetrag in Höhe von € 596.899,90</u> soll zur Gänze im ordentlichen Haushalt verbleiben, um den Haushalt ausgleichen zu können und ua. Zuführungen zu außerordentlichen Vorhaben zu ermöglichen und so den Haushalt in den Folgejahren zu schonen bzw. mit dem Sonderrechnungsabschluss 2019 möglichst viele Vorhaben einstweilen auszufinanzieren, auch wenn diese noch weiterlaufen.

Die Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt an ua. Vorhaben betragen in Summe € 274.172,14. Ohne diese Zuführungen bzw. ohne Verwendung des Überschusses aus dem Betrieb Abwasser würde der ordentliche Haushalt einen Abgang in Höhe von € 318.622,07 betragen.

Hinweis: Verwendung Überschuss Abwasser für den ordentlichen Haushalt

Bekanntlich war die Gemeinde Puchenau bis 2012 lange Zeit Abgangsgemeinde. Bereits bei der Gebarungsprüfung durch die Prüfungsgruppe der Abteilung Gemeinden des Landes OÖ im Jahre 2003 war laut Prüfbericht eine Anhebung der Gebühren auf die vorgeschriebenen Mindestgebühren des Landes umzusetzen. Außerdem mussten die "Überschüsse beim Kanal 2003 zur Gänze und sodann jährlich 50% als Beitrag zur Budgetentlastung im ordentlichen Haushalt belassen werden". Beim Wasser mussten sogar 100% des Überschusses für den ordentlichen Haushalt verwendet werden.

Als Abgangsgemeinde mussten außerdem It. jährlichem Voranschlagserlass des Landes immer die vorgeschriebenen Mindestgebühren des Landes + 20 Cent zusätzlich pro m³ Wasserverbrauch verlangt werden. Die Gemeinde Puchenau hat diese Vorgabe immer durchgeführt und somit im Laufe der Jahre den ordentlichen Haushalt entlastet. Dies wurde auch im Prüfbericht des Landesrechnungshofes 2009 positiv vermerkt ("die im ord.H. belassenen Betriebsüberschüsse der ABA und WVA trugen wesentlich zur Verringerung der Abgänge bei"). Erst mit dem Rechnungsabschluss 2012 hatte die Gemeinde seit langem wieder ein positives Ergebnis und wurden ab dem Zeitpunkt die Gebühren jährlich nur mehr moderat angehoben, um den Mindestgebühren des Landes zu entsprechen. Ohne der teilweisen Verwendung der Überschüsse aus den Betrieben Wasser und Kanal hätte die Gemeinde jedoch auch in den Folgejahren ab 2012 nicht positiv abschließen bzw. teilw. außerordentliche Projekte finanzieren können.

Das Finanzausgleichsgesetz legt eine Obergrenze der einzuhebenden Gebühren fest. Dabei darf der Jahresbetrag der Benützungsgebühr nicht das doppelte Jahreserfordernis für den Ifd. Betrieb (inkl.Annuitäten) unter Berücksichtigung der Lebensdauer der jeweiligen Einrichtung oder Anlage überschreiten. Das wurde auch in den Gebührenkalkulationen berücksichtigt und von der Aufsichtsbehörde jährlich akzeptiert.

Der Verfassungsgerichtshof hat 2014 jedoch festgestellt, dass bei der Verwendung von Überschüssen eines Betriebes wie die Abwasserbeseitigung zur Abdeckung von allgemeinen Haushaltserfordernissen auch bereits bei einer einfachen Überschreitung ein "innerer Zusammenhang" erklärt werden muss. Dabei wurde jedoch ausgesprochen, dass "zum Zweck einer längerfristigen Gebührenkalkulation ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren in Betracht gezogen werden kann".

Bei der Kalkulation der Gebühren kommt erschwerend hinzu, dass durch die VRV neu bei der Vermögensbewertung der Kanalanlagen die Nutzungsdauer von 33 auf 50 Jahre erhöht wurde und somit die jährliche Abschreibung geringer ausfällt. Dadurch werden die laufenden Kosten des Kanalbetriebes jährlich weniger und besteht eine höhere Kostendeckung durch die Gebühren.

Sollte einerseits bei einer Kostendeckung durch die Gebühren zwischen 100 und 200 % ein innerer Zusammenhang bei der Verwendung der Überschüsse nicht erklärt werden können, wird die Gemeinde gezwungen sein, die Gebühren bereits ab dem nächsten Jahr zu senken. Sollten andererseits die Überschüsse nicht mehr für die laufende Geschäftstätigkeit verwendet werden dürfen, wird die Gemeinde sehr wahrscheinlich in den Härteausgleich rutschen.

Die oben beschriebene Thematik bzw. Problemstellung wurde in den GV-Sitzungen vom 5.3.2018 und 25.2.2019 bereits diskutiert und auf die möglichen Folgewirkungen hingewiesen. Auch Mitarbeiter der IKD – konkret Herr Secklehner am 28.11.2018 – konnten nicht erklären, wie wir den "inneren Zusammenhang" darstellen sollen und gleichzeitig den ordentlichen Haushalt ausgleichen können.

Folgende Zuführungen waren bereits teilweise im Voranschlag 2019 vorgesehen und sind auch im Erläuterungsbericht zum Rechnungsabschluss dargelegt:

Beim <u>ao. Vorhaben Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau</u> wurden bis Ende 2019 Gemeindebeiträge in Höhe von € 529.577,19 geleistet. Die Gesamtkosten sollen – wie auch im MFP 2019-2023 dargestellt- bis zum Jahr 2021 durch Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt abgedeckt werden. Mit dem VA 2019 wurde für 2019 ein <u>Anteilsbetrag von € 100.000,--</u> beschlossen und mit dem Rechnungsabschluss 2019 durchgeführt.

Beim <u>ao. Vorhaben FF-Puchenau Beschaffung Einsatzbekleidung neu</u> sieht der Finanzierungsplan des Landes OÖ vom 9.8.2016 bis 2020 einen jährlichen Gemeindeanteil von <u>€ 1.020,--</u> vor. Dieser ist als <u>Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt</u> im VA bzw. in der MFP berücksichtigt.

Beim <u>ao. Vorhaben FF Neubau/Multifunktionszentrum</u> sind bis Ende 2019 Kosten in Höhe von € 4.515.581,86 angefallen. Es wurde ein <u>Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 118.500,--</u> zugeführt (wie im VA 2019 beschlossen), der mit dem Rechnungsabschluss 2019 durchgeführt wird.

Zusätzlich soll beim <u>ao. Vorhaben Bannwald Puchenau</u> der dort derzeit bestehende <u>Abgang in Höhe von € 42.024,90 als Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt</u> zugeführt werden. Dies ist auch durch die Verwendung des Überschusses aus dem Betrieb Abwasserbeseitigung möglich und soll mit dem Rechnungsabschluss 2019 beschlossen werden. Dieses Vorhaben wird weitergeführt. Ebenso soll bei den <u>ao.Vorhaben Sanierung Edergraben und Sanierung Bammingerteich</u> die dort bestehenden <u>Abgänge in Höhe von € 9.866,01 und € 2.139,14 als Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt</u> zugeführt werden. Dies ist ebenso durch die Verwendung des Überschusses aus dem Kanalbetrieb möglich und soll mit dem Rechnungsabschluss 2019 mitbeschlossen werden.

Die Kosten für die <u>Adaptierung der Tagesmuttergruppe im Gemeindeamt</u> in Höhe von € 13.722,09 konnte mit dem Gemeindeentlastungspaket für 2019 im ao.Haushalt mit € 13.100,-- fast abgedeckt werden. Die <u>restlichen Kosten in Höhe von € 622,09 sollen mit einem Anteilsbetrag aus dem ordentlichen Haushalt</u> ausfinanziert werden. Dies soll ebenfalls mit dem Rechnungsabschluss 2019 mitbeschlossen werden.

Bemerkt wird, dass sich der Abgang des außerordentlichen Haushaltes im RA 2019 (-€ 2.175.697,75) gegenüber dem VA 2019 (Überschuss € 111.500,--) im Wesentlichen aufgrund der Berücksichtigung der Abgänge aus dem außerordentlichen Haushalt erhöht.

"Gemäß § 43 und § 92 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand vom 09. März 2020 und unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 09. März 2020 den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2019 einschließlich der Abrechnung 2019 des OÖ. Hilfswerkes für das Kindernest Puchenau wie folgt genehmigen:

Im <u>ordentlichen Haushalt</u> ergibt sich bei Einnahmen von € 8.866.021,32 (VA € 8.420.800,--) und Ausgaben von € 8.861.915,63 (VA € 8.420.800,--) ein <u>Überschuss in Höhe von € 4.105,69</u> (VA Überschuss/Abgang € 0,--).

Im <u>außerordentlichen Haushalt</u> ergibt sich bei Einnahmen von € 2.156.535,45 (VA € 1.174.300,--) und Ausgaben von € 4.332.233,20 (VA € 1.062.800,--) ein <u>Fehlbetrag in Höhe von €</u> 2.175.697,75 (VA Überschuss € 111.500,--).

Für die zu Buche stehenden Abgänge bei den Vorhaben Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau, Neubau Feuerwehrhaus/MFZ und Erneuerung Straßenbeleuchtung langen noch Landes-, BZ-Mittel, Interessentenbeiträge, Rücklagenentnahmen und sonstige Mittel im Jahr 2020 und in den Folgejahren ein.

Weiters stelle ich den Antrag, folgende Abrechnungen und Anteilsbeträge unter teilweiser Verwendung des Überschusses aus dem Kanalbetrieb zu genehmigen:

- Abrechnung 2019 für das Kindernest mit Einnahmen von € 107.816,-- und Ausgaben von € 194.374,--, somit einen Abgang (= Gemeindebeitrag) in Höhe von € 86.558,-- (VA € 103.700,--),
- Anteilsbeträge aus dem ordentlichen Haushalt zur Ausfinanzierung
 - des Vorhabens Gemeinsamer Bauhof Ottensheim/Puchenau in Höhe von € 100.000.--.
 - des Vorhabens FF-Puchenau Beschaffung Einsatzbekleidung neu in Höhe von € 1.020,--,
 - des Vorhabens FF Neubau/Multifunktionszentrum in Höhe von € 118.500,--,
 - des Vorhabens Bannwald Puchenau in Höhe von € 42.024,90,
 - des Vorhabens Sanierung Edergraben in Höhe von € 9.866,01,
 - des Vorhabens Sanierung Bammingerteich in Höhe von € 2.139,14,

 des Vorhabens Adaptierung Tagesmuttergruppe im Gemeindeamt in Höhe von € 622.09."

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3. Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Puchenau vom 06.02.2020; Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Wicpalek

Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Puchenau hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Globalbudgets der gemeindeeigenen Betriebe Feuerwehr, Kindergarten, Musikschule, Volksschule und Neue Mittelschule überprüft.

Die Kassabücher dieser Einrichtungen wurden für in Ordnung befunden. Einzelne Nachfragen werden seitens der Finanzabteilung der Gemeinde direkt mit den Kassenverantwortlichen besprochen. Allgemein wird empfohlen bzw. in Erinnerung gerufen, dass bei größeren Anschaffungen die Einholung mehrerer Angebote in den Unterlagen dokumentiert werden sollen bzw. bei Barauslagenersätze das 4-Augen-Prinzip gewahrt werden soll.

"Gemäß § 43 iVm § 91 Abs.4 OÖ. GemO 1990 stelle ich aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 09.03.2020 den Antrag, der Gemeinderat wolle den Bericht des Prüfungsausschusses vom 06.02.2020 zur Kenntnis nehmen und beschließen."

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Satzung des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau - neuerliche Beratung und Beschlussfassung über Änderungen

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit Beschluss der Verbandsgemeinden Ottensheim und Puchenau wurden 2011 Verbandsstatuten beschlossen.

Nach nun 6 Jahren Betriebspraxis, dem neuen Standort im Betriebsbaugebiet Gewerbepark 11, 4100 Ottensheim und widersprüchlicher Punkte zum Gemeindeverbändegesetz sollten die Statuen überarbeitet werden.

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 13.12.2018 wurden die Satzung in mehreren Bereichen überarbeitet. Erst im Oktober 2019 wurden wir vom Land OÖ. über die Ablehnung informiert – im Wesentlichen mit der Begründung, dass das OÖ. Gemeindeverbändegesetz mit 1.Jänner 2019 novelliert wurde und daher eine neuerliche Änderung/Beschlussfassung notwendig ist. Daher hat sich am 26.11.2019 die Verbandsversammlung neuerlich mit diesem Thema beschäftigt und eine geänderte Satzung beschlossen. Diese wurde wieder der IKD zur Vorprüfung vorgelegt und ist jetzt noch geringfügig anzupassen. Alle Änderungen gegenüber dem Beschluss vom 26.11.2019 sind nun blau hinterlegt. Die wesentlichste Änderung ist im § 1 zu finden, weil hier als Geschäftsstelle bisher das Marktgemeindeamt Ottensheim verzeichnet war. In Zukunft soll das Bauhofgebäude nicht nur Sitz, sondern auch Geschäftsstelle sein.

Weiters wurde der "alte" § 14 gänzlich eliminiert, weil die Mittelaufbringung und Mittelverwendung ohnehin im § 3 (2) der Satzung geregelt ist.

Die restlichen geringfügigen Änderungen wurden deswegen notwendig, weil die Mustersatzung des Landes vom September 2019 durch die Mustersatzung vom 20.11.2019 ersetzt wurde. Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind die Gemeinderäte der beiden verbandsangehörigen Gemeinden ebenfalls noch mit dieser Thematik zu beschäftigen. Im Folgenden die Satzung mit den färbig dargestellten Änderungen:

SATZUNG

des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau

Die Gemeinden Ottensheim und Puchenau bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes 1988 idgF., der im Folgenden "Verband" genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß OÖ. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1. Der Verband trägt den Namen "Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau"
- 2. Der Verband hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle im Betriebsbaugebiet Teichnerbach mit Adresse Gewerbepark 11, 4100 Ottensheim.
- 3. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist im Gemeindeamt der Gemeinde Ottensheim.

§ 2 Standort

Der Standort des gemeinsamen Wirtschaftshofes liegt nach Beschluss der Verbands-versammlung in der Marktgemeinde Ottensheim.

§ 3

Mitgliedsgemeinden und Aufteilungen der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen Aufwandes und der Einnahmen

- 1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Ottensheim und Puchenau.
- 2. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel Aufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie größere Anschaffungen und die Einnahmen Mittelaufbringungen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Gemeinde Ottensheim 50% Gemeinde Puchenau 50%

3. Jahresüberschüsse werden können einer (Investitions-) Rücklage zugeführt. werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

- 4. Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Wirtschaftshofs) auf die Gemeinden aufgeteilt.
- 4. Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss der Verbandsverstandes/Verbandsversammlung. (falls es zum Entfalldes Verbandsverstandes kommt) Kommt eine Mitglieds Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so entscheidet die OÖ. Landesregierung über die Zahlungspflicht die Oö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4. Oö. Gemeindeverbändegesetzes.
 - II. Aufgaben des Verbandes

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die wirtschaftliche Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird ua. durch folgende Aufgaben gewährleistet:

a. Die Planung, Errichtung und Instandhaltung des Wirtschaftshofes Ottensheim-Puchenau

- 1. Die Teilung von Kosten und Erträgen-Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen
- 2. Die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden
- 3. Die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne b. Die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.
 - III. Organisation des Gemeindeverbandes

§ 5 Organe des Verbandes

- 1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Obmann
 - c. der Prüfungsausschuss

§ 6 Verbandsversammlung

- 1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- 2. Die auf die einzelnen Mitglieds Gemeinden entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

Ottensheim	7 Stimmen
Puchenau	7 Stimmen
Gesamt	14 Stimmen

3. Die Verbandsversammlung hat aus 14 gewählten Vertretern oder Vertreterinnen aller verbandsangehörigen der Mitgliedsgemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommen. Für jede Gemeindevertreterin bzw. jedem Gemeindever-

treter ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

- 4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen.
- Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage (2 Wochen It. Muster) vorher schriftlich zu verständigen. In besonders dringenden Fällen kann der Obmann eine Sitzung wenigstens 24h vorher einberufen. (letzter Satz It. Verband/bzw. GemO)
- 6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 7. Beschlüsse über Anträge von den an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Absatz 3 und § 11 OÖ. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. (z. B. die Änderung des Aufwendungsschlüssels für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband) bedürfen der Zustimmung von Zwei-Drittel der Stimmen.
- 8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.
- 9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von vier (6 Wochen laut Muster Satzung) Wochen nach der Sitzung vorzugsweise in elektronischer Form- nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- 2. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten: obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Obmann vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 - a. Die Wahl und die Abberufung des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters.
 - b. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oberbehördlichen Befugnisse
 - b. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan

- c. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
- d. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
- e. Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme € 5.000,-- ohne Umsatzsteuer übersteigt.
- f. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken
- g. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Finanzgeschäften Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.
- h. Die Erlassung von Verordnungen
- i. Die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnissen

§ 8 9 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushaltes sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a der OÖ. GemO 1990 sinngemäß.

Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Anzahl der in der Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen. Die Verbandsversammlung wählt sie aus ihrer Mitte.

Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich (auf Wunsch der Verbandsversammlung)

§ 9 8

Obmann Aufgaben des Obmanns

Dem Obmann obliegen:

- 1. die Leitung der Geschäftsstelle
- 2. die Vertretung des Verbandes nach außen.
- 3. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
- 4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.
- 5. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- 6. die Dem Obmann obliegt laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der laufenden Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, und Tätigung von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages. Darüber hinaus obliegt dem Obmann die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

§ 10 Entscheidung in Streitfällen

Die OÖ. Landesregierung entscheidet auf Antrag des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 11 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. aufnehmen.

IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

§ 12

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBI. Nr. 137/2007, mit Ausnahme der Bestimmung der §§ 70 – 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6, sowie § 91 a sinngemäß.

§ 13 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird aus der Mittelaufbringung durch Erträge durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Mitglieds Gemeinden, vom Land Oberösterreich, dem vom Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

§ 14

Aufteilung und Abführung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

Die Aufteilung der erforderlichen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung zu erfolgen.

Hinweis: dieser Punkt kann entfallen, weil ohnedies im § 3 (2) geregelt.

V.) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes

§ 14 4 Austritt von Mitgliedsgemeinden

1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einer Mitglied sgemeinde nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der

Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. gemäß § 5 Abs. 3. Oö. Gemeindeverbändegesetz.

- 2. Die austretende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.
- 3. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 15 5 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.
- 2. Im Fall der Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbandes die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten aufgrund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruheund Versorgungsgenüsse entsprechend den unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.
- 3. Im Übrigen gilt § 11 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes.

VI. Sonstige Bestimmungen:

§ 166

Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim:

Der Bürgermeister:

(Franz Füreder)

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau:

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat vorstehende Satzung in der Sitzung am xxxxxxxxxxx unter TOP xxxx genehmigt.

Der Bürgermeister:

"Gemäß § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand am 9.3.2020 die vorliegende Satzung des Wirtschaftshofs Ottensheim/Puchenau beschließen:

S A T Z U N G des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau

Die Gemeinden Ottensheim und Puchenau bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes idgF., der im Folgenden "Verband" genannt wird. Als Gemeindeverband gemäß OÖ. Gemeindeverbändegesetz gelten für ihn dessen Bestimmungen uneingeschränkt. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1. Der Verband trägt den Namen "Wirtschaftshof Ottensheim-Puchenau"
- 2. Der Verband hat seinen Sitz und die Geschäftsstelle im Betriebsbaugebiet Teichnerbach mit Adresse Gewerbepark 11, 4100 Ottensheim.

§ 2 Standort

Der Standort des gemeinsamen Wirtschaftshofes liegt in der Marktgemeinde Ottensheim.

§ 3
Mitgliedsgemeinden und Aufteilungen der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Ottensheim und Puchenau.

1. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie Anschaffungen und die Mittelaufbringungen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Gemeinde Ottensheim 50%

Gemeinde Puchenau 50%

- 2. Jahresüberschüsse können einer (Investitions-) Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
- 3. Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss der Verbandsversammlung.

Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, entscheidet die OÖ. Landesregierung über die Zahlungspflicht nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4. Oö. Gemeindeverbändegesetz.

II. Aufgaben des Verbandes

§ 4 Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Errichtung und der Betrieb des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird ua. durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- 1. Die Teilung von Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen
- 2. Die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden
- 3. Die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- und Personalpläne

III. Organisation des Gemeindeverbandes

§ 5 Organe des Verbandes

- 1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Obmann
 - c. der Prüfungsausschuss

§ 6 Verbandsversammlung

- 1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
- 2. Die auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

Ottensheim	7 Stimmen
Puchenau	7 Stimmen
Gesamt	14 Stimmen

- 3. Die Verbandsversammlung hat aus 14 gewählten Vertretern oder Vertreterinnen der Mitgliedsgemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Die jeweilige Gemeinde hat so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter zu entsenden, als ihr Stimmen zukommen. Für jede Gemeindevertreterin bzw. jedem Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.
- 4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen.
- 5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher schriftlich zu verständigen. In besonders dringenden Fällen kann der Obmann eine Sitzung wenigstens 24h vorher einberufen.
- 6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 7. Beschlüsse über Anträge an die Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung gemäß § 5 Absatz 3 und § 11 OÖ. Gemeindeverbändegesetz bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.
- 9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- 2. Der Verbandsversammlung-obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Obmann vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:
 - a. Die Wahl und die Abberufung des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere den Beitritt einer Gemeinde
 - b. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan
 - c. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
 - d. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.

- e. Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme € 5.000 ohne Umsatzsteuer übersteigt.
- f. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken
- g. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und sonstigen Finanz-geschäften
- h. Die Erlassung von Verordnungen
- i. Die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnissen

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Führung des Gesamthaushaltes sowie der Kassenführung zu überzeugen. Für die Zusammensetzung gilt § 91a der OÖ. GemO 1990 sinngemäß.

Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich.

§ 9

Aufgaben des Obmanns

Dem Obmann obliegen:

- 1. die Leitung der Geschäftsstelle
- 2. die Vertretung des Verbandes nach außen.
- 3. die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
- 4. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.
- 5. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- 6. die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000 ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten.

§ 10 Entscheidung in Streitfällen

Die OÖ. Landesregierung entscheidet auf Antrag des Verbandes oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

§ 11 Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten aufnehmen.

IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

§ 12 Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung haben nach § 20 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes zu erfolgen.

§ 13 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einzahlungen aus der Leistungsver- rechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den Mitgliedsgemeinden, vom Land Oberösterreich, vom Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

V. Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes

§ 14 Austritt von Mitgliedsgemeinden

- 1. Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2. Die austretende Mitgliedsgemeinde hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.
- 3. Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen.

§ 15 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß dem Schlüssel in § 3 über.
- 2. Im Fall der Auflösung des Verbandes haben die Mitgliedsgemeinden für die Bediensteten des Verbandes die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten aufgrund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- und Versorgungsgenüsse entsprechend den unter § 3 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.
- 3. Im Übrigen gilt § 11 des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes.

VI. Sonstige Bestimmungen:

§ 16 Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat vorstehende Satzung in der Sitzung am, unter TOP genehmigt.
Der Bürgermeister:
(Franz Füreder)
Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Puchenau:
Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat vorstehende Satzung in der Sitzung am 29.4. 2020, unter TOP 4 genehmigt.
Der Bürgermeister:
(Gerald Schimböck MAS)
Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Zubau eines Abstellraumes und Sanierungsmaßnahmen im Kinderbetreuungsgebäude: a) Beratung über Grundsatz-/Baubeschluss b) Beratung und Beschlussfassung über Finanzierungsplan

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Im Zuge einer Überprüfung des Gemeindekindergartens durch einen Sicherheitstechniker wurde die Lagerung von diversen Gegenständen und Kindertransportwägen im Fluchtwegbereich bemängelt. Ob des Platzmangels, kann lediglich der Zubau eines Abstellraumes im nordöstlichen Bereich des Gebäudes (nebst Eingang zum Kindergarten) Abhilfe schaffen. Weiters sind altersbedingte Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der "Gemeindefinanzierung NEU" wurde die Förderquote der Gemeinde Puchenau mit 68 % (LB und BZ-Mittel) festgesetzt. Die Kosten für das gegenständliche Projekt wurden von der Fa TWO IN A BOX mit EUR 186.900,00 brutto beziffert, wobei It Schreiben vom Amt der Oö Landesregierung – Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit – lediglich ein Nettokostenrahmen iHv EUR 151.700,00 förderbar ist (angemerkt sei hier, dass Kosten iHv EUR 4.100,00 netto für Maßnahmen einer PV-Anlage nicht in die Förderbemessungsgrundlage eingerechnet werden). Unter Zugrundelegung des förderbaren Kostenrahmens (EUR 151.700,00) ergibt dies eine Fördersumme iHv EUR 103.100,00 (LB: EUR 56.000,00; BZ: EUR 47.000,00) und damit einhergehend, ein gemeindeeigener Finanzierungsanteil iHv EUR 83.800,00 (186.900,00 – 103.100,00).

Bei der Erstellung des mittelfristigen Finanzplanes ist die Gemeinde Puchenau von einem Bruttoförderbetrag iHv EUR 200.000,00 ausgegangen, weshalb sich hieraus ein gemeindeeigener Finanzierungsanteil iHv EUR 64.000,00 ergibt. Der MEFP 2021 und 2022 betreffend Eigenmittel wird daher anzupassen sein.

Die Corona Pandemie hat auch Auswirkungen auf das Gemeindebudget. Wie dramatisch die Mindereinnahmen durch den Steuerausfall (Kommunalsteuer; Anteil an den Ertragsanteilen usw.) tatsächlich sein werden, lässt sich heute noch nicht beziffern.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, die Beschlüsse zwar zu fassen, aber mit der Projektumsetzung so lange zuzuwarten, bis klar wird, wie hoch die finanziellen Einbußen sein werden.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge

- a) den Grundsatz-/Baubeschluss für den Zubau eines Abstellraumes und die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen beim Kinderbetreuungsgebäude und
- b) folgenden Finanzierungsplan der IKD beschließen:

Hearthaltsrucklagen						Bauabschnitte	Shrifte					-
42 000 41 800 42 000 41 800 30 000 28 100 23 500 23 500		-2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
42 000 41 800 41 800 30 000 30 000 28 100 28 100 20 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500	1 Haushaltsrücklagen											
Barung B	2 Eigenmittel der Gemeinde						42 000	41 800				83 800
Lungscl.) Lungsc	3 Interessentenbeiträge											٥
unged.) yawalihita g 23 500 25 100	4 Vermögensveräußerung											0
30 000 25 100 25 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 23 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20	5 Darlehen (Förderungsd.)											0
30 000 25 100 25 500 2 50 000 25 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 500 2 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50 50	6 Darlehen (Bank)											0
30 000 25 100 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 29 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 50000 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500 20 500	Sonstige Mittel											0
30 000 26 100 g 23 500 23 500	8 Bundeszuschuss											
23 500 23 500	9 Landeszuschuss					30 000	26 100					56 100
	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung					23 500	23 500					47 000
	-											0
12 Summe: 0 0 0 53 500 81 600 41 909 0 0 0 1861	Summe:	0	0	0	0	53 500	91 600	41 800	0	0		186 900
Finanziarungsergebnis	Finanzierungsergebnis	0	0	0	0	-133 400	91 600	41 800	0	0		

GV Zwettler hält fest, dass es optimal wäre, den Zubau während der Sommerferien im August – also noch vor Beginn des neuen Kindergartenjahres – auszuführen.

Nachdem keine weiteren wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Wegparzelle Gruber Häusermühle - Übernahme ins öffentliche Gut - Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Falkner

Die Gemeinde wurde durch mehrere Anrainer der Schießstätte darauf aufmerksam gemacht, dass der Gehweg zwischen der Steinparzerstraße und der Häusermühle am Grundstück von Hrn. Gruber seit geraumer Zeit abgesperrt ist.

Nach Rücksprache mit Hrn. Gruber gab dieser an, die Wegehalterhaftung für diesen, auf seinem privaten Grund verlaufenden Verbindungsweg nicht mehr tragen zu wollen, wodurch er sich zu diesem Schritt entschlossen hat.

Wie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 02.12.2019 beschlossen, soll dieser Weg in das öffentliche Gut übernommen werden.

Dazu fand am 23.01.2020 eine Grenzverhandlung mit den betroffenen Nachbarn statt. In der Vermessungsurkunde vom 27.01.2020, GZ 9834 des Vermessungsbüros Loidolt, DI Peter Anzinger, Linz ist diese Wegparzelle mit insgesamt 65 m² ausgewiesen, welche in weiterer Folge in die Einlagezahl 551 (öffentliches Gut der Gmeinde Puchenau) übernommen werden sollen. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz ist dazu ein Beschluss des Gemeinderates nötig.

Weiters ist durch den Gemeinderat gemäß § 11 Abs 1 und Abs 3 Oö Straßengesetz 1991 idgF iVm §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF auch die untenstehende Verordnung zur Widmung dieses Weges für den Gemeindgebrauch durch den Gemeinderat zu beschließen:

"Gemäß § 43 Oö. GemO stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für Tiefbau und Verkehr am 11.2.2020, sowie im Gemeindevorstand vom 9.3.2020 die Übernahme des genannten Weges, sowie die untenstehende Einreihungsverordnung beschließen.

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch

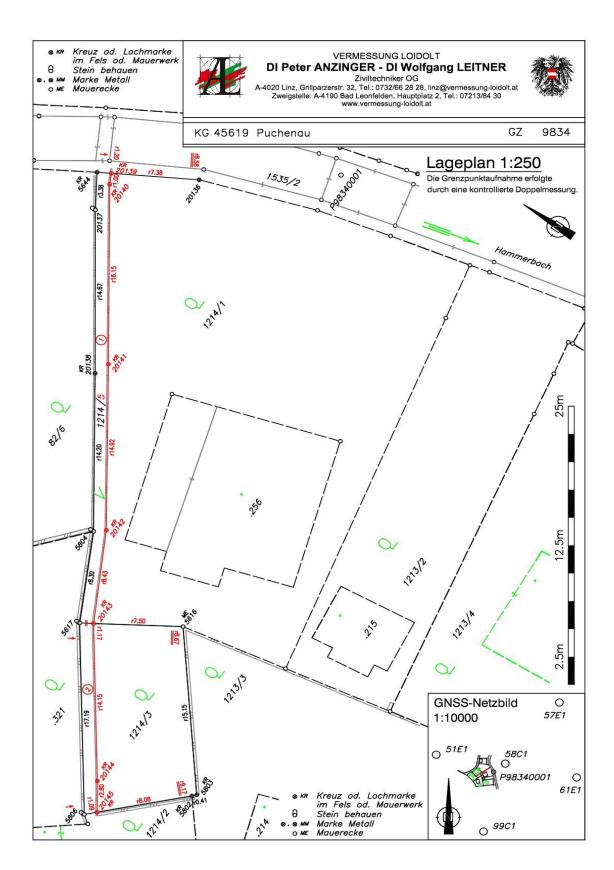
und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat am 29.04.2020 gemäß § 11 Abs 1 und Abs 3 Oö Straßengesetz 1991 idgF iVm §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF beschlossen:

§ 1

a) Die im Vermessungsplan GZ 9834 des Vermessungsbüros Loidolt vom 27.01.2020 rot eingefassten und mit den Ziffern 1 und 2 benannten Verkehrsflächen mit einer Fläche von insgesamt 65 m² werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße ("Grubersteig") gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö Straßengesetz 1991 idgF eingereiht.

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
Der Bürgermeister
Gerald Schimböck, MAS



Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

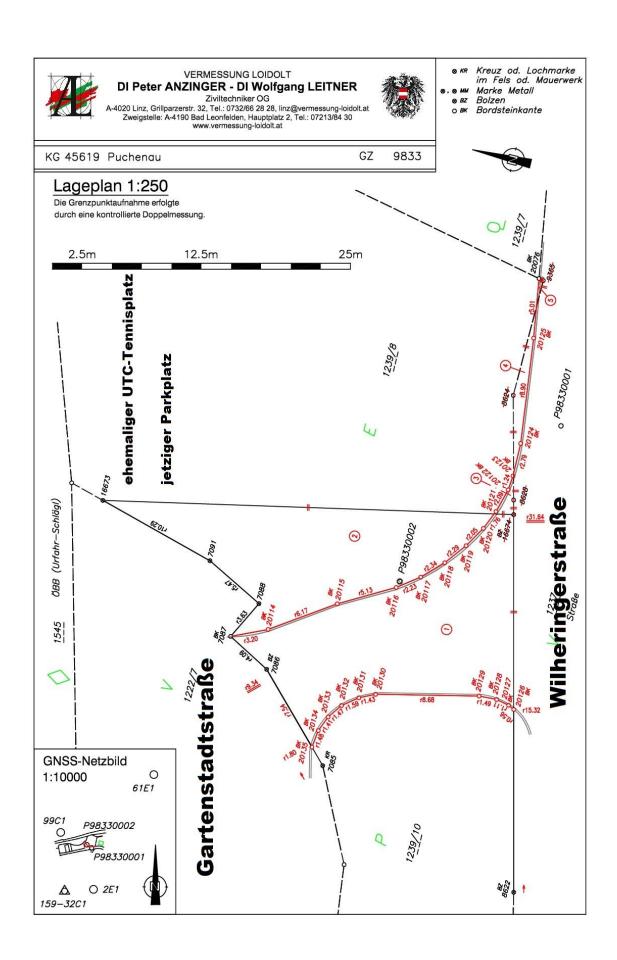
7. Verordnung über die Widmung einer Straße (Verbindungsstraße Wilheringerstraße - Gartenstadtstraße) für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße sowie die Auflassung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße -Beratung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Falkner

Mit Pachtvertrag vom 06. 10. 1993 wird das Gst Nr 1239/10 (Parkplätze östlich des Gemeindeamtes) vom Verpächter Zisterzienserstift Wilhering an den Pächter Gemeinde Puchenau verpachtet.

Aufgrund des Ablaufes des Verzichtes auf das Kündigungsrecht durch den Verpächter sowie vor dem Hintergrund der Gewährleistung einer dauerhaften Verkehrsverbindung zwischen der Wilheringer- und Gartenstadtstraße für den öffentlichen Verkehr und Einsatzfahrzeuge, war eine Zuschreibung der Verkehrsfläche (216 m²) zum öffentlichen Gut notwendig. Grundlage hiefür bildet die Teilung gem § 15 LiegTeilG durch Vermessung Loidolt – DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG vom 20.01.2020 (Vermessungsurkunde vom 23.01.2020).



Gem § 11 Abs 1 Oö Straßengesetz hat die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge

- a) die Zuschreibung einer Fläche von 216 m² zum öffentlichen Gut, die Abschreibung einer Fläche von 2 m² zum Gutsbestand des Zisterzienserstiftes Wilhering sowie
- b) nachfolgende Verordnung beschließen:



Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch

und ihre Einreihung als Gemeindestraße

sowie

über die Auflassung einer Teilfläche einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Puchenau hat am 29. 04. 2020 gemäß § 11 Abs 1 und Abs 3 Oö Straßengesetz 1991 idgF iVm §§ 40 Abs 2 Z 4 und 43 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF beschlossen:

§ 1

- a) Die im Verordnungsplan des Ziviltechnikerbüros Loidolt DI Peter Anzinger DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG, Grillparzerstraße 32, 4020 Linz, GZ: 9833 vom 20.01.2020 rot umrandete Teilfläche 1 mit einer Fläche von 216 m² wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße ("Wilheringerstraße") gemäß § 8 Abs 2 Z 1 Oö Straßengesetz 1991 idgF eingereiht.
- b) Die im gleichen Plan dargestellte Teilfläche 4 der Straße "Wilheringerstraße" mit einer Fläche von 2 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und soll in weiterer Folge der Parzelle 1239/8, EZ 1357 (Zisterzienserstift Wilhering) zugeschlagen werden.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs 1 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Gerald Schimböck, MAS

Angeschlagen am: Abgenommen am:

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8. Überarbeitung BBPL Gartenstadt 2; Änderung Nr. 8; Teil West; Beratung und Beschlussfassung über Änderung

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Nunmehr liegt mit Schreiben vom 13.01.2020, Zahl RO-2019-497711/8-Kam die Stellungnahme des Landes OÖ. zur beantragten BBPL. Änderung vor. Seitens des Landes werden keine Stellungnahmen abgegeben, überörtliche Interessen sind im besonderen Maße nicht berührt. Dadurch entfällt gem. § 34 Abs. 1 OÖ. ROG die Notwendigkeit der Vorlage des Bebauungsplanes zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land OÖ.

Seitens der direkt betroffenen Grundstücksbesitzer wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Zwei direkt an das Planungsgebiet angrenzender Grundeigentümer, welche vom nächsten Teilbebauungsplan "Mitte" erfasst sein werden, haben Stellungnahmen abgegeben.

Hr. Mag. Schötzinger, Robinienweg 2 moniert mit Schreiben vom 13.11.2019 die maximal zulässige Höhe bei Hauptgebäudezubauten und die dadurch baurechtlich notwendigen Auswirkungen (Abböschungen im Garten, Stufen, bzw. Rampen im Wohnraum).

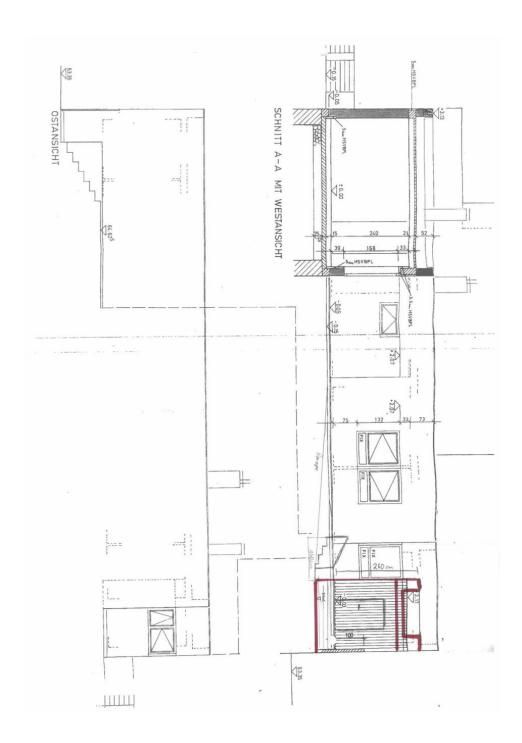
Hr. Schnötzinger fordert, statt den fix vorgegebenen 2,60m maximale Zubauhöhe eine Einzelfallbeurteilung (wenn keine Nachbarbeeinträchtigung möglich), bzw. im Falle einer Nachbarbeeinträchtigung die gänzliche Versagung der Zubaumöglichkeit.

Mit Stellungnahme vom 13.11.2019 schlägt Frau Ines Oberleitner (Mandelgang 2) vor, Wohn-raumerweiterungen im Bereich des gedeckten Sitzplatzes und des bestehenden Schuppens mit einer Rauminnenhöhe von 2,40m in barrierefreier Ausführung zu ermöglichen. Dies würde bedingen, die maximal zulässige Höhe in diesem Bereich von derzeit vorgesehenen 2,6m zu erhöhen (Dachaufbau, größere lichte Raumhöhe).

Dazu ist anzumerken, dass diese Einschränkungen für Hauptgebäudezubauten im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen an zwei Sitzungsterminen (einmal davon auch mit dem Ortsplaner) ausführlich diskutiert wurden. Der Ausschuss nahm diese Einschränkungen zugunsten einheitlicher Gebäudehöhen aber in Kauf. Auch eine Einzelfallbeurteilung in Bereichen, wo Nachbargrundstücke nicht zusätzlich verschattet werden können, wurde damals nicht in Betracht gezogen.

"Gemäß § 43 Oö. GemO iVm § 36 Oö. ROG 1994 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund der Vorberatungen im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen vom 06.02.2020, sowie im Gemeindevorstand vom 9.3.2020, den Bebauungsplan Nr. 8, Änderung Nr. 8 in der aktuellen Form zu beschließen."





Seite 3



Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Raumordnung 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Gemeinde Puchenau Kirchenstraße 1 4048 Puchenau

Geschäftszeichen: RO-2019-497711/8-Kam

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing, Franz Kampelmüller Tel: (+43 732) 77 20-12507 Fax: (+43 732) 77 20-212789 E-Mail: ro.post@oce.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 13,01,2020

Gemeinde Puchenau; Bebauungsplan Nr. 8, Änderung Nr. 8 "Gartenstadt II West"

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36(4) Oö. ROG 1994

Zu Zl.: 031-10-2-2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur gegenständlichen Bebauungsplan-Änderung wird seitens der Örtlichen Raumordnung mitgeteilt:

In der Beilage werden die Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen mit der Feststellung übermittelt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist gegeben.

Mit freundlichen Grüßen für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag

Dipl.-Ing. Franz Kampelmüller

5 Stellungnahmen (WW, BBA-L, GVöV, WLV, BHUUForst)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

bresse bokument wilde anhasigniert. Informationen zur Pritung des elektronischen Siegers und des Adsurdos intiden Sie unter.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter.
Intersiten intersiten sie unter intersiten sie unte

Seite 1

Stellungnahme betreffend die Änderung des Bebauungsplanes 8.7 GST II

Eingebracht von: Daniel Schnötzinger, Robinienweg 2

Anlassfall bildet die Kundmachung vom 12. 11. 2019 betreffend die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr 8.7 (Neu: Bebauungsplan Nr 8.8 "Gartenstadt II West"). Da davon auszugehen ist, dass die textlichen Festlegungen im Bebauungsplan "Gartenstadt II West" auch auf die beiden anderen Teilabschnitte (Mitte und Ost) der Gartenstadt II übertragen werden, erlaube ich mir bereits mit diesem Schreiben zum Verordnungstext über die Gebäudehöhe eines Zubaus Stellung zu nehmen.

Folgende Überlegungen wurden insbesondere anhand des Beispiels Robinienweg 2 (Haustyp K1) getroffen:

Nach der Diktion des Bebauungsplanes 8.8 (Punkte "Gebäude" und "Hauptgebäude, Nebengebäude, Keller, Wohneinheiten") ist ein Zubau mit einer maximalen Attikahöhe von 2,60 m – gemessen von der <u>bestehenden</u> Erdgeschoßfußbodenoberkannte – zulässig.

Diese höhenmäßige Begrenzung ist nicht nachvollziehbar, muss doch laut OIB-RL 11.2 die <u>lichte Raumhöhe</u> bei Reihenhäusern <u>mindestens 2,40 m</u> betragen und liegt sohin die Gebäudehöhe mit geeignetem Dachaufbau bereits bei 3,13 m (gemessen von der Erdgeschoßfußbodenoberkannte).

Um nun den bautechnischen Bestimmungen zu entsprechen, kann eine Attikahöhe mit 2,60 m lediglich durch Absenken des künftigen bzw - bei bestehenden Gartenhäusern - bestehenden Erdgeschoßfußbodens unter das Urgelände bewerkstelligt werden und wird dadurch die Barrierefreiheit ad absurdum geführt! Da das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen wenigstens an einer Fensterseite über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen muss, ist es notwendig im Garten entlang des neu zu entstehenden Gebäudes eine Geländevertiefung (zB mittels Abböschung oder Stützmauer) zur Ausführung zu bringen. Mit dem Abgraben des Geländes gehen am südöstlichen Bereich des Gartens Abdichtungs- und Dämmmaßnahmen am Fundament des bestehenden Gebäudes sowie Drainagierungsarbeiten im abgesetzten Gelände einher. Zur vertikalen Erschließung sind Treppen herzustellen. Anstelle von Treppen sind Rampen mit einer Neigung von höchstens 10% zulässig. Bei einem Höhenunterschied von ca 55 cm würde dies eine Rampenlänge von 5,5 m bedeuten. Bei (Neben-)Treppen ist im gegenständlichen Fall mit einer Ausladung von mindestens 140 cm (vier Stufen) zu rechnen. Wird im Garten zum neu zu errichtenden Wohnraum nicht abgeböscht, sondern eine Stützmauer errichtet, ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, eine Absturzsicherung installiert werden muss. Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm zu betragen. Bei Treppen im Wohnraum (zur vertikalen Erschließung des neu zu errichtenden Wohnraumes im Innenbereich) muss in einer Höhe von 85 bis 110 cm ein Handlauf angebracht werden.

Zusammenfassend sei festgehalten: Ein Zubau mit einer Höhenbeschränkung von 2,60 m bringt eine Vielzahl von (vermeidbaren) bautechnischen Adaptierungen mit sich.

Seite 1

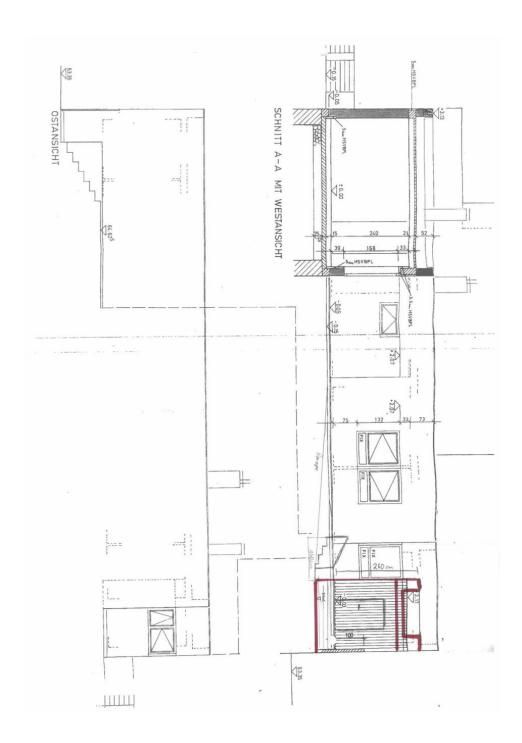
Soweit durch die Höhenbegrenzung die Hintanhaltung von Beeinträchtigungen durch Lichtoder Luftentzug am Nachbargrundstück verfolgt werden soll - dem Orts- und Landschaftsbild wird nämlich durch diese Regelung nicht Rechnung getragen - sei festgehalten, dass die unterschiedlichen Haustypen einer Einzelfallbeurteilung bedürfen, so werden durch einen Zubau (mit einer Attikahöhe von 3,20 m) beim eingangs genannten Objektes keinerlei nachbarrechtliche Interessen berührt. Sollte bei einem anderen Objekt ein Zubau mit einer maximalen Attikahöhe von 3,20 m ohne anhaltende Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes nicht möglich sein, dann sollte ein Zubau entweder nicht erlaubt sein oder auf eine Attikahöhe von 2,60 m begrenzt werden (hiezu wird auf die bautechnischen Ausführungen auf Seite 1 verwiesen). Eine pauschale Höhenbegrenzung auf 2,60 m erscheint hier jedoch gleichheitswidrig und nicht zielführend.

Soweit auch mit dem Satz: "Die Käufer wissen was sie kaufen" argumentiert wird, ist dem wie folgt entgegenzutreten: Die in der Gartenstadt aufgewachsene Generation (80er, 90er) bleibt hiebei unberücksichtigt, gehen oft die Reihenhäuser in das Eigentum durch Schenkung auf die Kinder über und erscheint vor dem Hintergrund des steigenden Wohnraumbedarfs (Stichwort Familienplanung) eine Wohnraumerweiterung ohne bautechnische Kunstgriffe nur gerechtfertigt.

Aufgrund einer wertenden Gesamtschau aller relevanten Umstände und unter Zugrundelegung der baurechtlichen Vorschriften, ist betreffend die Gebäudehöhe bei Zu- und Umbau von einer Einzelbeurteilung aller Objekte in der Gartenstadt II auszugehen.



Seite 2



Seite 3

Ines Oberleitner Am Sonnfeld 9 4048 Puchenau



Gemeindeamt Puchenau Hrn. Christian Endt Kirchenstraße 1 4048 Puchenau

Puchenau, 13.11.2019

Bebauungsplan/Liegenschaft Mandelgang 2

Sehr geehrter Herr Endt!

Ich bin Eigentümerin der Liegenschaft Mandelgang 2, 4048 Puchenau in der Gartenstadt II.

Laut den mir vorliegenden Informationen soll der Bebauungsplan in der Gartenstadt II überarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich folgendes zu berücksichtigen:

- Möglichkeit der Errichtung einer **barrierefreien** Wohnraumerweiterung im Bereich des gedeckten Sitzplatzes und des Schuppens, mit einer Rauminnenhöhe von mindestens **2,40 m** (wie von Architekt Rainer auch bei den bestehenden Räumlichkeiten geplant und ausgeführt).

Mit freundlichen Grüßen

Ines Oberleitner

Ines Of

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Ī	9.	Neuplanungsgebiet Golfplatzwiese - Verlängerung um ein weiteres Jahr - Bera-
		tung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Kastner

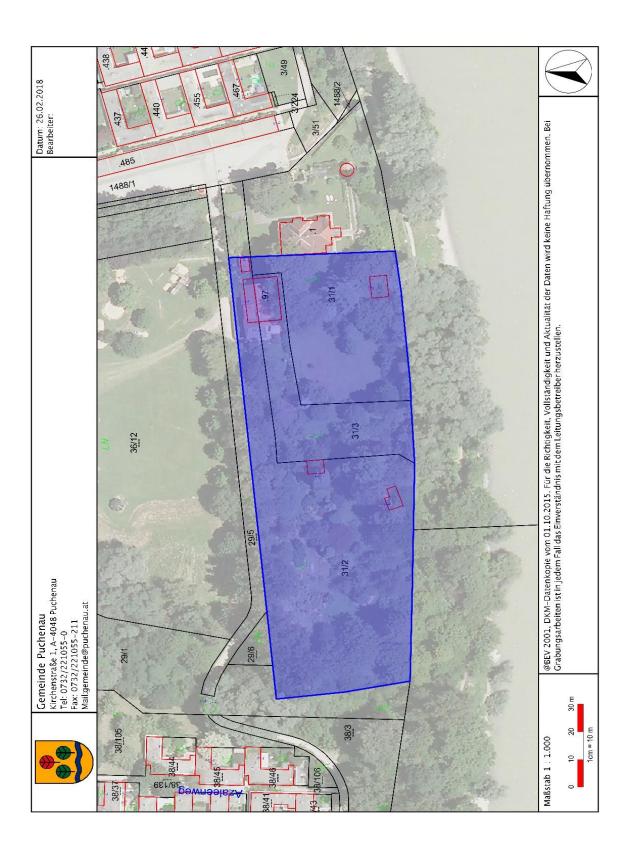
Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

In der Sitzung des Gemeinderates vom März 2018 wurde für den Bereich südlich der Golfplatzwiese auf den Parzellen 31/1, 31/2 und 31/3 ein Neuplanungsgebiet erlassen.

Zweck dieses Neuplanungsgebietes war die Erlassung eines Bebauungsplanes aufgrund noch vorzulegender Planungsinteressen der Grundbesitzer.

Gemäß § 45 Abs. 4 OÖ. Bauordnung erlischt ein Neuplanungsgebiet nach zwei Jahren, sofern es nicht durch den Gemeinderat um ein weiteres Jahr verlängert wird (§ 45 Abs. 4 OÖ. BauO). Der Gemeinderat kann ein Neuplanungsgebiet insgesamt zwei Mal um ein weiteres Jahr verlängern (§ 45 Abs. 5 OÖ. BauO), danach tritt das Neuplanungsgebiet automatisch ausser Kraft.

Da bisher noch keine Planungsinteressen seitens der Grundeigentümer vorgelegt wurden, jedoch seitens der Gemeinde das Bedürfnis der Sicherung einer geordneten und ortsbildverträglichen Bebauung besteht, stelle ich gemäß § 43 Oö. GemO nach Vorberatung im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Bauwesen am 6.2.2020, sowie im Gemeindevorstand vom 9.3.2020 den Antrag, der Gemeinderat wolle die Verordnung vom 21.03.2018 zur Verordnung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 Abs. 5 Oö. BauO um ein Jahr verlängern.



Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10. FLWP Änderung 6.1 - Kepplinger Josef, Tabergerweg; Beratung und Beschlussfassung über a) die Umwidmung und b) den vorliegenden Raumordnungsvertrag (Infrastrukturkostenvertrag)

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit Schreiben vom 20.03.2020, RO-2020-13845/7-Kam liegt die positive Stellungnahme des Landes OÖ zur geplanten Umwidmung vor. Die vor Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderten Interessensvertretungen, sowie Grundeigentümer haben keine Stellungnahme abgegeben.

Aus rechtlicher Sicht steht der geplanten Umwidmung daher grundsätzlich nichts im Wege, daher kann vom Gemeinderat als zuständiges Gremium die Umwidmung beschlossen werden.

Weiters ist für die spätere Bebauung dieses Grundstück eine Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage nötig. Gem. § 15 Abs. 2 OÖ. Raumordnungsgesetz hat die Gemeinde die Möglichkeit, zur Finanzierung dieser Ver- und Entsorgungsleitungen eine privatrechtliche Vereinbarung (sog. Raumordnungs- oder Infrastrukturkostenvertrag) abzuschließen. Dieser sieht vor, dass sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlage für dieses Grundstück vom Grundeigentümer zu tragen sind. Die öffentlichen Teile der fertigen Leitungen gehen in weiterer Folge kostnlos in das Eigentmum der Gemeinde über.

Durch diese Infrastrukturkostenvereinbarung werden die separat vorzuschreibenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren nach dem Interessentenbeiträgegesetz nicht ersetzt bzw. vermindert.

"Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 iVm. mit § 33 Oö. ROG 1994 stelle ich aufgrund des Einleitungsbeschlusses des Gemeinderates vom 11.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle

- a) die vorliegende Umwidmung gemäß vorliegendem Entwurf des Planverfassers DI Mandl ZT GmbH in Linz, sowie
- b) den untenstehenden Raumordnungsvertrag (Infrastrukturkostenvertrag) beschließen."

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE PUCHENAU EV.NR. EV.NR.ÄNDERUNG FW 6.1

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR.6 ÄNDERUNG NR. 1

Stellungnahmeverfahren gem.§33(2) Oö. ROG 1994

"Tabergerweg"

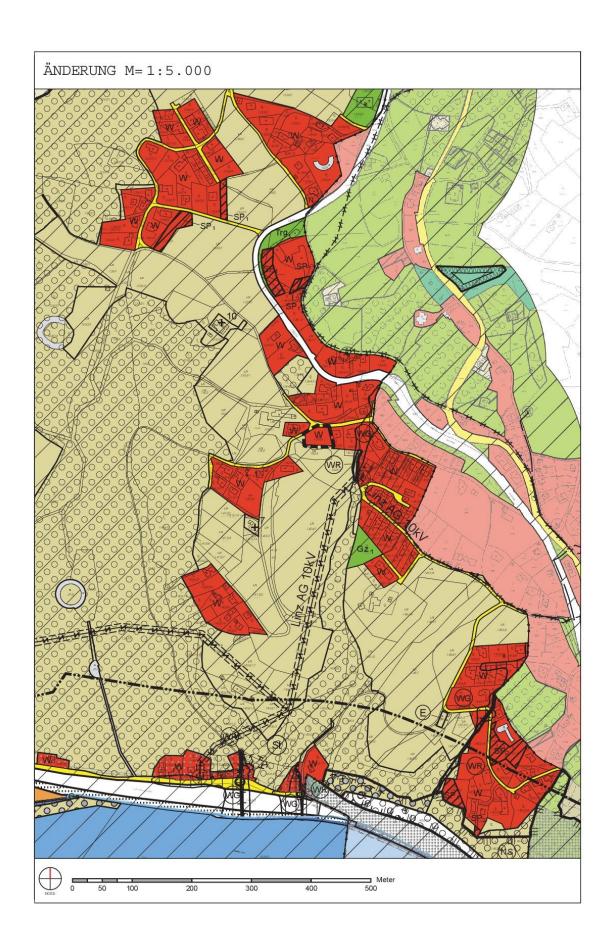


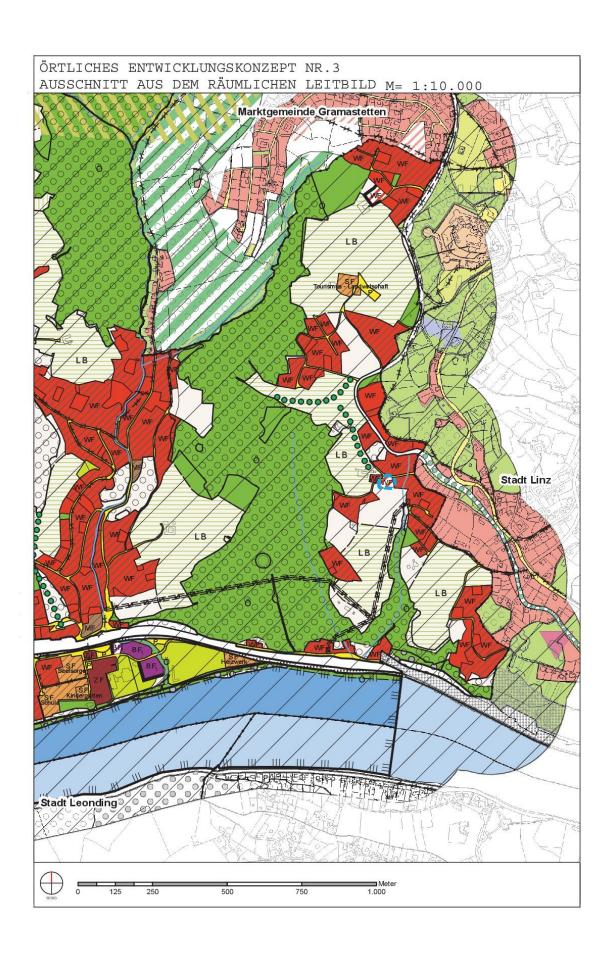
BESCHLUSS CAHL DATUM RUNDSIEGEL CUNDMACHUM	NG	GEME INDERATES BÜRGERMEISTER/IN
OATUM RUNDSIEGEL RUNDMACHUN RUNDMACHUNG	VOM	bürgermeister/in
RUNDSIEGEL KUNDMACHUN KUNDMACHUNG	VOM	BÜRGERMEISTER/IN
KUNDMACHUN KUNDMACHUNG	VOM	BÜRGERMEISTER/IN
KUNDMACHUN KUNDMACHUNG	VOM	bürgermeister/in
NSCHLAG	7.74	
	AIM	
BNAHME	AM	
RUNDSIEGEL		BÜRGERMEISTER/IN
	RUNDSIEGEL	RUNDSIEGEL

DI Max Mandl, GZ: pu_19_04_01, 11.12.2019

ZT-Kanzlei DI Max Mandl, 4040 Linz, Hauptstraße 10 T +43(0)732/781707-22, mm@raum2.at, www.raum2.at







LEGENDE FLÄCHENWIDMUNGSPLAN Widmungen Ersichtlichmachungen Bauland Verkehr Trg Trenngrün Wohngebiet Index 1: Die Bebaubarkeit muss durch ein geologisches Gutachten garantiert sein. Landesstraßen B mit Schutzzonen Widmung: Land- und Forstwirtschaft Trg 1: Lårmschutz – auf diesen Flächen ist die Err-ichtung von Bauwerken unzulässig, ausgenommen Immiss-ionsschutzmschamhen, öffentliche und private Verkehrs-Flächen, Anlagen der Straßenverwaltung sowie der öff. Strom-, Gas- und Wasserverorgung udgl.; Landesstraßen L Widmung: Land- und Forstwirtschaft WE Zweitwohnungsgebiet OBB-HB Hauptbahn Widmung: Land- und Forstwirtschaft Neuaufforstungsgebiete Kerngebiet Versorgungsleitungen Ноchspannungsfreileitung oder Bahn-stromleitung mit Schutzbereich и-и-и Verkabelte Hochspannungsleitung M Gemischtes Baugebiet FA Sonderausweisung für Funkanlagen Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohn-nutzung MB Sonderausweisung für bestehende land- ${\bf u}$. forstwirtschaftliche Gebäude W₁ -O-O-O- Gasleitung mit Schutzstreifen EG = Brdgasleitung FWW MUNICIPAL Trinkwasserleitung W Wohnnutzung E Ersatzbau so Sondergebiet des Baulandes (mit Angabe der Zweckbestimmung) Transformatorstation +1 Bestehendes Wohngebäude im Grünland SP Schutz- oder Pufferzone im Bauland Die Signatur + weist eine von Grünland umgebene Baulandfläche(in der Regel unter 1.000m²) mit einem bestehenden Wohngebäude als Hauptgebäude aus. Weitere Hauptgebäude sind unzulässig. Forstwirtschaft Wald entsprechend der forstrecht-lichen Planung SP 1: Hauptgebäude unzulässig; SP 2: Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen; B = Bannwald E = Erholungswald S = Schutzwald SP 3: Freifläche - regionale Grünzone; Vorbehaltsflächen SP 4: Waldabstand - keine Wohnnutzung zulässig; Verwaltungsgebäude SP 5: Die Brrichtung von Garagen ist zulässig, wobei der Baumbestand nur im Bereich des Garagenn-eubaus gerodet werden darf. Naturschutz, Denkmalschutz Schule eubaus gerodet werden darf. 6: Lärmschutz gegemüber Bi27: Bei Zubauten mit Auswirkung auf die Situierung von Aufenthaltsräumen und bei Neubauten int bei einen Fassadenschallpegel von mehr als 50dB nachts(Beurteilungsschallpegel Lyeine lärmschutzorientierte Planung mit Priorität auf die Ausrichtung der Schlafräume erforderlich. NS = Naturschutzgebiet (Urfahrwänd) + Seelsorgeeinrichtung Flussuferschutzzone * Denkmalgeschütztes Gebäude Diese Signaturen können zur Kennzeichnung der La auch ohne Flächendarstellung und zur Angabe der Zweckbestimmung von Sondergebieten des Baulandes verwendet werden. (%) Archäologisches Fundhoffnungsgebiet(AF) SP 7: Gebäude unzulässig; SP 8: Gebäude und Schutzdächer unzulässig, die Neu-errichtung von Gebäuden und Schutzdächern ist unzulässig; Regionale Grünzone gem. ROP Linz-Umland 3 (N) Naturdenkmal Verkehrsflächen Gewässer Gewässer Widmung: Land- und Forstwirtschaft Index 1: Kerngebiet Fließender Verkehr 0 Weiteres und engeres Brunnenschutzgeb. BR=Brunnenschutzgebiet Parkplatz Hochwasserabflussgebiet mit Hochwasserlinien HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (HA).... HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis Rote Zone Bundeswasserbauverwaltung WR = Rote Zone WLV Gelbe Zone Bundewasserbauverwaltung Sport- und Spielfläche Hinweisbereich Spiel- und Liegewiese, Spielplatz Ü=Überflutung Ru=Rutschung BG=Beschaffenheit d. Geländes St=Steinschlag Ĥ Tennishalle Vorbehaltsbereich TM = Technische Maßnahme Friedhof Verdachtsfläche - Altlast Verdachtsfläche - Altlast Grünfläche mit besonderer Widmung -Grünzug Grünzug Grü Sonstige Ersichtlichmachungen Hinweisbereich Geogene Risikozone -Risikotyp A bzw. A+ Hinweisbereich Geogene Risikozone -Risikotyp B Gz 2: Waldabstand: Die Errichtung von Bauwerken ist unzulässig, ausgenommen Verkehrsflächen, Anlagen der Straßenverwaltung sowie der öffentlichen Strom-, Gas-, Wasserversorgung und dergleichen. Darstellung des Grenzverlaufs Gemeindegrenze Geme.lnaeg.ren.e Katastralgemeindegrenze Grenze des Planungsraumes - aktueller Änderungsbereich Grenze des Planungsraumes - sonstige laufende Änderungen

SONSTIGES:
Die Darstellung der Ersichtlichmachungen erfolgte aufgrund von übergeordneten Planungsträgern übermittelten, überwiegend auf Basis analoger Pläne digitalisierten Grundlagen.
Der aktuelle Stand, die lagegenaue Richtigkeit und die Vollständigkeit ist bei Vorhaben vom jeweiligen Planungsträger einzuholen.
Plangrundlage:

Plangrundlage: Bundrundlage: Drithofoto Land 06:: Stand 2017

> Gemeinderat 29.04.2020 Seite 48 von 66

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

 der Gemeinde Puchenau, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau, vertreten durch den Bürgermeister Gerald Schimböck, MAS (im Folgenden kurz: "Gemeinde"), Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau einerseits

und

2.) Herrn Kepplinger Josef, Tabergerweg 45/1, 4048 Puchenau (im Folgenden kurz: "Eigentümer")

I. Präambel

Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) idgF hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik), wobei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen ist.

Als derartige privatwirtschaftliche Maßnahmen kommen gemäß § 16 Abs 1 Z 1 OÖ. ROG 1994 idgF insbesondere Verträge der Gemeinde mit dem Eigentümer über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von den die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht.

Demgegenüber hat der Eigentümer ein Interesse an einer bestmöglichen wirtschaftlichen Verwertung des vom gegenständlichen Vertrag betroffenen Grundstückes, weshalb es sein Ziel ist, dass dieses Grundstück im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland festgelegt wird.

Die Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass die vom Eigentümer angestrebte Baulandausweisung mit wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinde, insbesondere Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur sowie Planungskosten, verbunden ist.

Im Hinblick auf die der Gemeinde vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsräume in der örtlichen Raumplanung bzw der Infrastrukturpolitik in Verbindung mit der begrenzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wäre es dieser nicht möglich, die vom Eigentümer angestrebte Baulandausweisung in absehbarer Zeit zu verwirklichen.

Dieser Vertrag dient daher sowohl dem wirtschaftlichen Interesse des Eigentümers, als auch dem Interesse der Gemeinde zur Verwirklichung der Raumordnungsziele.

Im Hinblick auf das einzuleitende Umwidmungsverfahren iSd einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wird nunmehr für den Fall der rechtswirksamen Flächenwidmungsplanänderung folgende privatrechtliche Vereinbarung getroffen:

II. Vertragsfläche - Vorhaben

(1) Vertragsfläche

- 1. Die vom gegenständlichen Vertrag betroffene Grundstücksfläche (Teilfläche) (im Folgenden kurz: "Vertragsfläche") ist:
 - Grundstück Nr. 1419/1, EZ 53, KG 45619 Puchenau, im Ausmaß von ca. 1138 m²
- 2. Die konkrete Situierung der Vertragsfläche ist in der vom Ortsplaner (Büro raum2, DI Max Mandl) erstellten Plandarstellung vom 11.12.2019 ausgewiesen. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (Beilage 1).
- 3. Die Vertragsfläche ist im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 6 der Gemeinde als landwirtschaftliches Grundstück bzw. Grünland ausgewiesen und daher das Vorhaben des Eigentümers nicht gedeckt. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist die Vertragsfläche für eine Wohnfunktion vorgesehen.
- 4. Konkret beabsichtigt der Eigentümer, die Vertragsfläche zu bebauen oder zu verwerten. Dementsprechend regt der Eigentümer die Flächenwidmungsplanänderung gemäß § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 hinsichtlich einer Widmung Bauland (Wohngebiet) an. Die angestrebte Änderung betrifft eine Fläche von rund 1138 m².

III. Verpflichtungen

(1) Vertragliche Leistungen der Gemeinde

- 1. Auf Anregung des Eigentümers beabsichtigt die Gemeinde der in Punkt II. Abs Z 1 angeführten Vertragsfläche davon im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.1 "Tabergerweg" (Beilage 2) von derzeit bestehenden Grünlandwidmung (landwirtschaftliche Nutzung) in Bauland (Wohngebiet) umzuwidmen, sodass die Vertragsfläche bzw. Teile davon nach Abschluss des entsprechenden Verfahrens durch die Gemeinde als Bauland (Wohngebiet) ausgewiesen wird.
- 2. Die angeregte Flächenwidmungsplanänderung bedeutet die hoheitsrechtliche Änderung einer Verordnung. Die Entscheidung des Gemeinderats eine Verordnung zu ändern, beruht ausschließlich auf dem Gesetz und ist keine Leistung der Gemeinde auf Grundlage der gegenständlichen zivilrechtlichen Vereinbarung. Es besteht hierfür kein Rechtsanspruch auf eine positive Beschlussfassung.
- Das Wirksamwerden der Leistungspflichten des Eigentümers (Punkt III. Abs 2) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vertragsfläche entsprechend der Anregung umgewidmet wird.
- 4. Nach erfolgter Umwidmung, wie vom Eigentümer angeregt, verpflichtet sich die Gemeinde nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften die erforderlichen Anschlüsse an die Kanalisation und die Wasserversorgung ehestens durchzuführen.
- 5. Die Gemeinde organisiert die unter Z 4 genannten Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen in eigener Verantwortung. Es ist der Gemeinde unbenommen, die Infrastruktur- und Planungsmaßnahmen ganz oder teilweise durch dritte Personen, aber auf ihre Verantwortung, durchführen zu lassen.

(2) Vertragliche Leistungen des Eigentümers

1. Widmungsgemäße Nutzung - Baulandmobilisierung

- a. Der Eigentümer verpflichtet sich, für die Vertragsfläche innerhalb von fünf Jahren ab Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung widmungsgemäß und in Übereinstimmung mit einem allenfalls bestehenden bzw. dem zu erlassenden bzw. zu ändernden Bebauungsplan das Baubewilligungsansuchen einzubringen. Innerhalb längstens weiterer drei Jahre nach der rechtskräftigen Baubewilligung ist die Vertragsfläche zu bebauen und die Baufertigstellung gem. § 42 bzw. § 43 OÖ. Bauordnung anzuzeigen.
- b. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall der Veräußerung, folgende Verpflichtungen dieses Vertrages auf seine Rechtsnachfolger zu überbinden:
 - i. Die festgelegte Bebauungsverpflichtung, mit der Maßgabe, dass vom Erwerber (Käufer) die von diesem erworbenen Teil der vertragsgegenständlichen Fläche, innerhalb längstens drei Jahre ab Grundbuchseintragung zu bebauen ist (Anzeige der Baufertigstellung gem. § 42 bzw. § 43 OÖ. Bauordnung).
 - ii. Die Verpflichtung des Erwerbers zur Überbindung der Bebauungsverpflichtung an allfällige weitere Rechtsnachfolger im Eigentum des betreffenden Teiles der vertragsgegenständlichen Fläche, sodass jeder Eigentümer an die Bebauungsverpflichtung mit der Maßgabe gebunden ist, dass die Bebauung binnen drei Jahren ab seiner Grundbuchseintragung (Datum des Grundbuchbeschlusses) zu erfolgen hat.

IV. Infrastrukturkosten

Aufgrund der Herstellung der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Vertragsfläche werden für die Gemeinde Kosten für die Herstellung der Kanalisation- und Wasserversorgung entstehen.

- 1. Der Eigentümer verpflichtet sich, für die Kosten der Herstellung der erforderlichen Kanal- und Wasserversorgung aufzukommen.
 - Der Eigentümer erklärt verbindlich und aus freien Stücken, die genannten Kosten zu übernehmen.
- 2. Die erste Rate im Ausmaß von 50 %, ist binnen 1 Monat ab Baubeginn der Aufschließungsarbeiten zur Zahlung fällig.
 - Die zweite Rate ist binnen 1 Monat ab Vorliegen der Endabrechung der ausführenden Bauunternehmer zur Zahlung fällig. Beide Raten werden durch die Gemeinde vorgeschrieben.
- 3. Unabhängig von der Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrages sind für den Anschluss des künftigen Gebäudes an das öffentliche Wasserleitungsnetz bzw. an die Kanalisation die im Interessentenbeiträgegesetz oder anderen Vorschreibungen angeführten Aufschließungskosten und Anschlussgebühren nach der jeweils geltenden Wasser- bzw Kanalgebührenordnung der Gemeinde zu entrichten.
- 4. Ebenso ist der Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen vom Eigentümer der Vertragsfläche bei erteilter Baubewilligung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen in voller Höhe an die Gemeinde zu entrichten.

5. Der Eigentümer versichert, die anfallenden Kosten für die Errichtung der Kanal- und Wasserversorgung samt deren Vorschreibungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eingehend überprüft zu haben und verzichtet – soweit nicht Sonderbestimmungen des Konsumentenschutzgesetz Anwendung finden – auf jede Anfechtung wegen Irrtums. Im Hinblick darauf, dass der gegenständliche Vertrag nur aufgrund besonderer wirtschaftlicher Interessen des Grundeigentümers geschlossen wurde, wird einvernehmlich ausdrücklich auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen laesio enormis ("Verkürzung über die Hälfte") verzichtet.

V. Aufklärungspflichten

Der Eigentümer verpflichtet sich, Kaufinteressenten und allfällige Käufer der Vertragsfläche über alle bau- und raumordnungsrechtlich relevanten Umstände sowie allfällige Beschränkungen in der Bebaubarkeit und Nutzbarkeit des Grundstückes und seiner Erschließung aufzuklären, sodass bei den Interessenten keine unrichtigen Vorstellungen entstehen. Im Zuge dieser Aufklärung ist dem Käufer je eine Kopie des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes bzw eines allfälligen rechtswirksamen Bebauungsplanes zu übergeben.

VI. Rechtsnachfolge

- (1) Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auch wiederholt auf die Rechtsnachfolger des jeweiligen Eigentümers über, wobei der Eigentümer im Veräußerungsfall alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den jeweiligen Erwerber zu überbinden hat. Für die Rechtsnachfolge auf Seiten der Gemeinde gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Beide Vertragsparteien erklären die Annahme sämtlicher aus diesem Vertrag sich wechselseitig ergebenden Rechte und Verpflichtungen ausdrücklich und unwiderruflich, dies auch für ihre Erben und Gesamtrechtsnachfolger.

VII. Kosten

- (1) Die mit Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten der Vertragsverfassung werden von der Gemeinde Puchenau getragen. Allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages anfallenden Steuern und Gebühren, insbesondere einer gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen hat der Eigentümer zur Gänze aufzukommen und hat die Gemeinde Puchenau schad- und klaglos zu halten. In jedem Fall hat der Eigentümer die Kosten seiner eigenen Rechtsberatung allein zu tragen.
- (2) Die Kosten der "raum2 ZT KEG" für deren Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes werden zur Gänze vom Eigentümern getragen. Ebenso sind allfällige Vermessungskosten allein vom Eigentümer zu tragen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Beide Vertragsparteien verzichten, sofern nicht der Eigentümer als Konsument im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes gilt, wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder bei Vorliegen einer Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam oder ungültig werden, so wird davon die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die sowohl rechtsgültig sind, als auch dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Regelung bestmöglich entsprechen.
- (3) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für die Gemeinde örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- (4) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet. Die Gemeinde erhält das Original des Vertrages, der Eigentümer erhält eine Kopie.
- **(5)** Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftlichkeit. Ebenso bedarf das Abgehen von diesem Formerfordernis der Schriftform.

IX. Beschluss des Gemeinderats

(1) Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde in der Sitzung vom 29.04.2020 beschlossen. Festgestellt wird, dass der Abschluss dieses Vertrages nicht der gemeindeaufsichtbehördlichen Genehmigung bedarf.

Gemeinde Puchenau	
	Puchenau, am
Gerald Schimböck, MAS	
Bürgermeister der Gemeinde Puchenau	
Grundeigentümer	
Kepplinger Josef	Puchenau, am
Nachdem sich GR Lindl gegen diese L trag offen mittels Handerheben abstimn	Jmwidmung ausspricht, lässt der Vorsitzender über den An- nen.
Beschluss: 20 Ja-Stimmen 3 Gegenstimmen (Lindl,	, Gaisbauer, Reder (GRÜNE))

11.	FLWP Änderung 6.2 - Sonderausweisung für Funkanlage Forstnerstraße ; Bera-
	tung und Beschlussfassung

Vorsitzender: Kastner

Berichterstatter und Antragsteller: Schimböck

Mit Schreiben vom 23.03.2020, RO-2020-13852/6-Kam liegt die positive Stellungnahme des Landes OÖ zur geplanten Umwidmung vor. Die vor Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderten Interessensvertretungen, sowie Grundeigentümer haben keine Stellungnahme abgegeben.

Aus rechtlicher Sicht steht der geplanten Umwidmung daher grundsätzlich nichts im Wege, daher kann vom Gemeinderat als zuständiges Gremium die Umwidmung beschlossen werden.

"Gemäß § 43 Oö. GemO 1990 iVm. mit § 33 Oö. ROG 1994 stelle ich aufgrund des Einleitungsbeschlusses des Gemeinderates vom 19.12.2019 den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Umwidmung gemäß vorliegendem Entwurf des Planverfassers DI Mandl ZT GmbH in Linz beschließen."

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE PUCHENAU

FW 6

EV.NR.ÄNDERUNG

2019

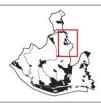
FW 6.2

TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR.6

ÄNDERUNG NR. 2

Stellungnahmeverfahren gem.§33(2) 0ö. ROG 1994

"Forstnerstraße (Funkanlage)"

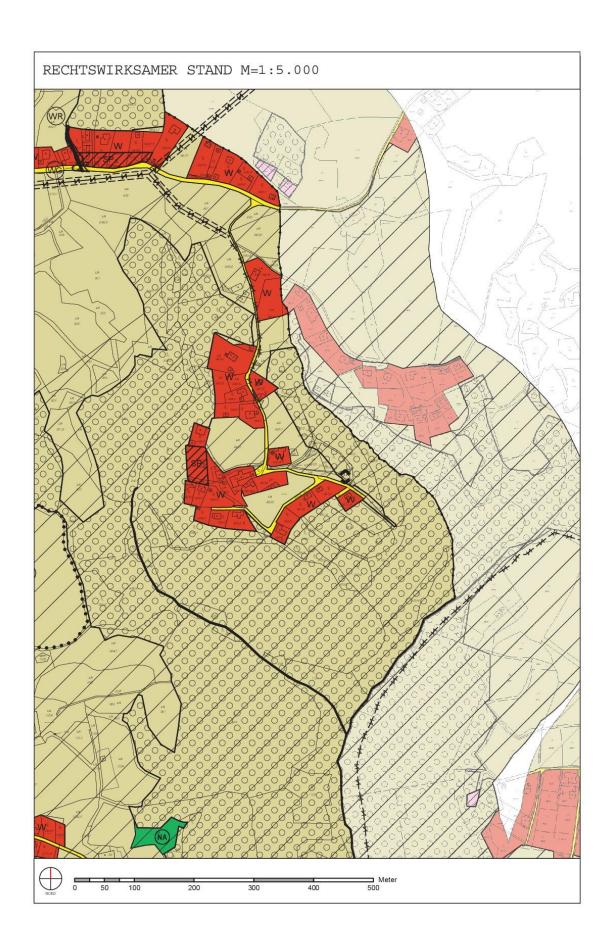


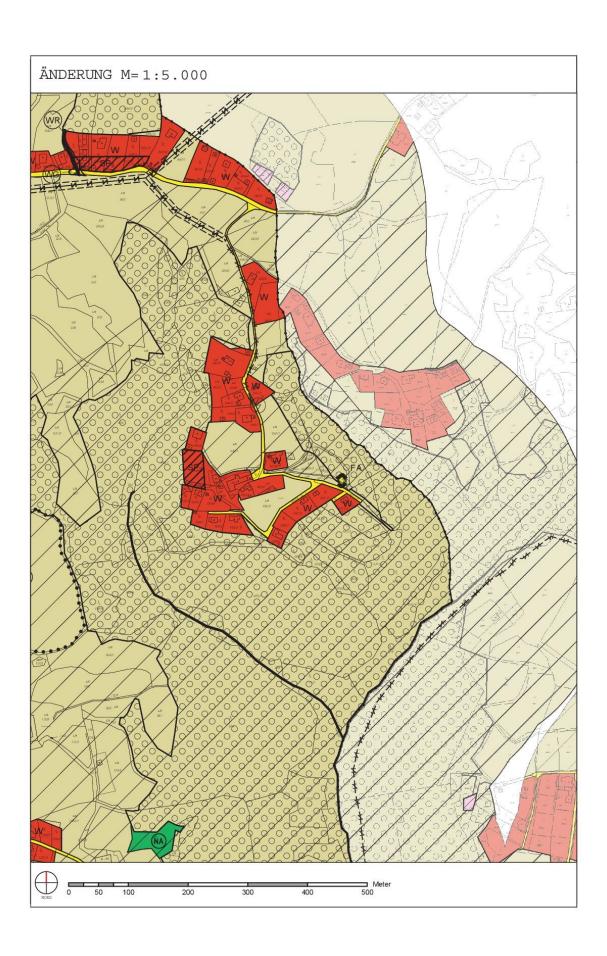
GRUNDLAGE TEIL B: ÖEK NR. 3	BESCHLUSS VOM	DES	GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS	DES	GEMEINDERATES
AUFLAGE VON BIS	ZAHL		
	DATUM		
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER/IN GENEHMIGUNG	RUNDSIEGEL KUNDMACHUI	NG	BÜRGERMEISTER/IN
DER OÖ. LANDESREGIERUNG	KUNDMACHUNG		
	ANSCHLAG	AM	
	MADCITIAG	T.M.1	
	ABNAHME	AM	
	0000 C00000000000000000000000000000000		bürgermeister/in

DI Max Mandl, GZ: pu_19_05_01, 11.12.2019

ZT-Kanzlei DI Max Mandl, 4040 Linz, Hauptstraße 10 T +43(0)732/781707-22, mm@raum2.at, www.raum2.at



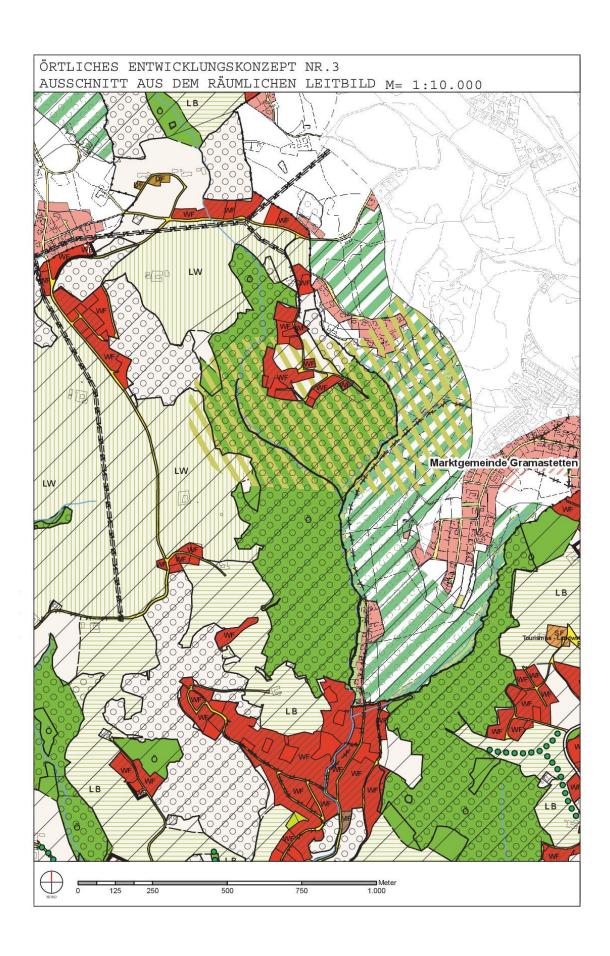


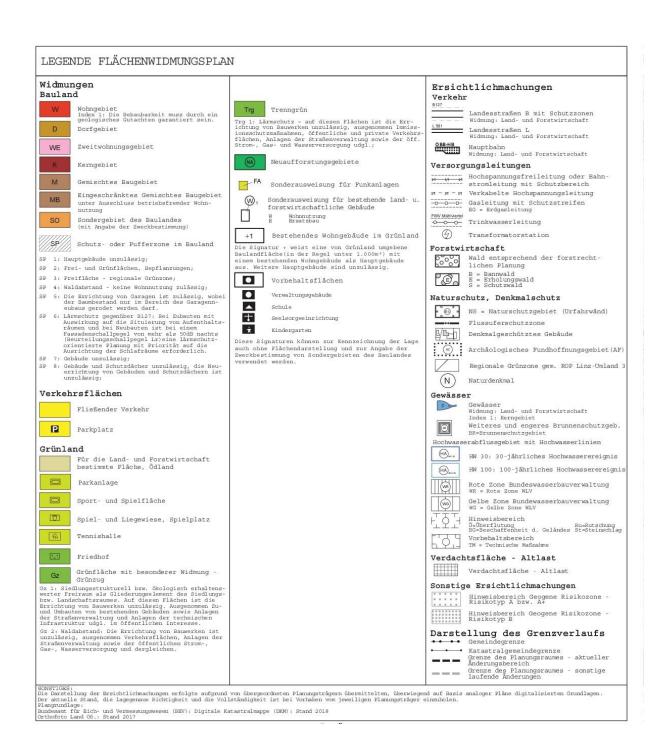




TEILFLÄCHENVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung		
6.2	Grünland Land- und Forstwirtschaft	Sonderausweisung für Funkanlagen		





Nachdem keine wesentlichen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: 18 Ja-Stimmen

5 Gegenstimmen (Allen-Stingeder, Zwettler Anna (SPÖ), Lindl, Gaisbauer, Reder (GRÜNE))

12.	Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über Änderung des
	Dienstpostenplanes

Der Gemeinderat hat am 3.10.2018 die letzte Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen, die am 1.2.2019 rechtswirksam wurde.

Der derzeitige Dienstpostenplan sieht folgendermaßen aus:

Dienstpe	ostenp	olan	Anmerkungen	
		erwaltung		
1	В	GD 9.1	B II-VII	
2	VB	GD 13.2	I/b	
1	В	GD 16.3	C I-V ad personam B II-VI	
1	VB	GD 16.3	I/c	
2	VB	GD 17.5	I/c	
1	VB	GD 18.4	I/c	
1	VB	GD 18.5	I/c	
1,2875 *)	VB	GD 20.3.	I/d	
Bücher	ei			
0,425	VB	GD 18.5	I/c	
Kinderg	Ç			
4,40	VB	KBP	I L/I 2b 1	
0,500	VB	KBP		
2,275	VB	GD 22.3	I/d	
0,625	VB		I/d	
0,400		GD 22.3-		
0,225		GD 25.4		
Schüler		peisung		
0,60	VB	GD 21.8	II/p 3	
1,30	VB	GD 23.1	II/p 4	
Handwe	erklich	ner Dienst		
1 **)	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 17.2.	II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 19.1	II/p 2	
8,380	VB	GD 25.1	II/p 5	

Nun besteht neuerlicher Änderungsbedarf, uzw. durch die Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes zweier Kräfte in der Finanzverwaltung.

Es handelt sich hier um Frau Regina Brandl und Frau Semra Hanke, die beide um je 10 Stunden weniger arbeiten möchten.

Die damit offenen 20 Wochenstunden sollen durch die Aufnahme einer neuen Teilzeitkraft abgedeckt werden.

Aufgrund der Erstellung von adaptierten Stellenbeschreibungen der drei betroffenen Arbeitsbereiche ergibt sich eine Reduzierung des Dienstpostens GD 17.5 von 2 PE auf 1,75 PE (Brandl reduziert auf 0,75 PE, Rechberger bleibt 1 PE) und eine Erhöhung des Dienstpostens GD 18.4 um 0,25 PE (Hanke 0,75 PE, neue Kraft: 0,5 PE) = 1,25 PE

Die betroffenen Dienstposten stellen sich derzeit wie folgt dar: 2 VB GD 17.5 I/c

1 VB GD 18.4. I/c

In der neuen Fassung sieht das folgender Maßen aus:

^{*)} gültig ab 1.3.2019 **) gültig ab 1.3.2019

Dienstp	ostenr	olan		Anmerkungen
		erwaltung		
1	В	GD 9.1	B II-VII	
2	VB	GD 13.2		
1	В	GD 16.3	C I-V ad personam B II-VI	
1	VB	GD 16.3	I/c	
2	₩	GD 17.5	1/c	
1,75	VB	GD 17.5.	I/c	
4	₩	GD 18.4	₩c	
1,25	VB	GD 18.4.	I/c	
1	VB	GD 18.5	I/c	
1,2875	VB	GD 20.3.	I/d	
Bücher		.i.		
bucner	GI			
0,425	VB	GD 18.5	I/c	
Kinder				
4,40	VB	KBP	I L/I 2b 1	
0,500	VB	KBP		
2,275	VB	GD 22.3	I/d	
0,625	VB	00.00	I/d	
0,400		GD 22.3-		
0,225		GD 25.4		
Cab::la				
		peisung	11/2-0	
0,60	VB VB	GD 21.8	II/p 3	
1,30	VB	GD 23.1	II/p 4	
Handw		ner Dienst		
1	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 17.2.	II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam II/p 2	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 19.1	II/p 2	
8,380	VB	GD 25.1	II/p 5	

^{1,75} VB GD 17.5. I/c

Der zu beschließende neue Dienstpostenplan setzt sich wie folgt zusammen:

"Gem. § 43 OÖ. GemO 1990 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat wolle aufgrund des vorangeführten Sachverhalts und der Empfehlung des Gemeindevorstandes vom 9.3.2020 den derzeit gültigen Dienstpostenplan wie folgt ändern:

Verwaltung:

- a) Reduzierung des Dienstpostens GD 17.5 von 2 PE auf 1,75 PE
- b) Erhöhung des Dienstpostens GD 18.4. von 1 PE auf 1,25 PE."

^{1,25} VB GD 18.4 I/c

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. Allfälliges

- GV Allen-Stingeder erkundigt sich nach dem Schulbetrieb in der NMS
- GV Allen-Stingeder spricht die Stange, die zur Geschwindigkeitsreduzierung der Radfahrer in der Unterführung Puchenau West angebracht wurde, an und erkundigt sich danach, ob die Gemeinde haftbar gemacht werden kann, sollte jemand wegen dieser Stange verunfallen.
- GV Zwettler ist der Meinung, dass diese Stange eine Gefahr für Radfahrer darstellt und nicht zu der gewünschten Geschwindigkeitsreduktion führt, um einen Zusammenstoß mit Fußgeher zu verhindern. Er denkt, dass die Gemeinde im Schadensfall haftbar gemacht werden könnte.

Er ersucht, diese Lösung noch einmal zu überdenken und eine Barriere, wie am Feldkirchnersee einzurichten, die einerseits zur Geschwindigkeitsreduktion führt und andererseits die Fußgeher wirklich geschützt werden.

GV Falkner teilt mit, dass im Tiefbauausschuss mögliche alternative Varianten durchbesprochen wurden und keine andere Lösung gefunden wurde, die auch im Winter die Schneeräumung gewährleistet.

GV Zwettler hält fest, dass man Experten vom Amt der OÖ. Landesregierung in dieser Sache heranziehen könnte.

Bgm. Schimböck betont in diesem Zusammenhang, dass diese Unterführung nicht Teil der Radhauptroute ist.

GR Buchgeher teilt mit, dass er sich mit einem Juristen vom Land OÖ unterhalten hat und dieser den Tipp gab, ein Fahrverbotsschild aufzustellen.

Bgm. Schimböck wird diese Variante nochmals rechtlich prüfen lassen.

Vorsitzende(r)	
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen Sitzung vomkeine / folgende Einv	
Puchenau, am	
Der Bürgermeister:	
Gerald Schimböck, MAS	
ÖVP Gemeinderat	SPÖ Gemeinderat
	 FPÖ Gemeinderat